



GEMEINDE BÖSDORF

KREIS PLÖN

-ENTWURF-

**BEGRÜNDUNG ZUR 6. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE BÖSDORF**

**für das Gebiet "südlich des Viererseegrabens,
westlich der Straße Siedlung und nördlich der
Straße Vorderster Kamp"**

Gemeinde Bösdorf, den 21.11.2022

Auftraggeber:



**Gemeinde Bösdorf
-Der Bürgermeister-**

Vertreten durch

Stadt Plön
Schloßberg 3-4
24306 Plön

Auftragnehmer:



IPP Ingenieurgesellschaft Possel u. Partner GmbH

Rendsburger Landstraße 196-198

24113 Kiel

Tel.: 0431 / 64959 - 0

Fax: 0431 / 64959 - 59

E-Mail: info@ipp-gruppe.de

www.ipp-gruppe.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Verena Lehndorfer

M.Sc. Regina Rollhäuser

B.Sc. Patricia Bauer

Dipl.-Ing. Heike Von Den Bulk

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planaufstellung sowie Planungserfordernis.....	5
2. Planungsgrundlagen.....	5
2.1. Rechtsgrundlagen.....	5
2.2. Übergeordnete und vorangegangene Planungen	6
3. Plangebiet.....	10
3.1. Lage	10
3.2. Geltungsbereich und Bestandssituation.....	11
3.3. Wohnbauliches Entwicklungspotenzial	13
4. Planungsinhalte	17
4.1. Städtebauliches Konzept des Bebauungsplanes Nr. 16	17
4.2. Verkehrliche Erschließung.....	18
5. Auswirkungen der Planung	19
5.1. Archäologische Kulturdenkmäler.....	19
5.2. Immissionen durch landwirtschaftliche Nutzung.....	20
5.3. Störfallbetriebe	20
5.4. Kampfmittel.....	20
6. Flächenbilanz.....	20
7. Umweltbericht.....	21
7.1. Einleitung	21
7.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	34
7.3. Zusätzliche Angaben.....	58
7.4. Allgemein verständliche Zusammenfassung und Bewertung	61
8. Anhang	63
8.1. Quellenverzeichnis.....	63
8.2. Rechtsgrundlagen	63

Anlagenverzeichnis

- Baugrundvorerkundung durch Schürfe, BV „Erschließung B-Plan Kleinmeinsdorf“ (*Dipl.-Ing. Axel Kion – Büro für Baugrunderkundung & Geotechnik, Juni 2022*)
- Faunistische Potenzialanalyse mit Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Vorderster Kamp“, Gemeinde Bösdorf (*BBA-Umwelt Biologen und Umweltplaner, August 2022*)
- Brutrevierkontrolle (Wiesenschafstelze) im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Vorderster Kamp“ in der Gemeinde Bösdorf (*Dipl.-Biologe Björn Leupolt, Juni 2022*)
- Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes - Flächenfreigabe (*ALSH, März 2022*)
- Überprüfung einer Fläche auf Kampfmittelbelastung: Vorderster Kamp in Bösdorf (Flur 4; Flurstück 6/1) (*Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein, Juni 2021*)
- Karte 1 (Bestand) und 2 (Entwicklung) zum Umweltbericht (*IPP, November 2022*)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (ohne Maßstab)	6
Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan I Schleswig-Holstein (ohne Maßstab)	7
Abbildung 3 : Ausschnitt des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf, 1998 (ohne Maßstab).....	8
Abbildung 4: Ausschnitt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf, 2006 (ohne Maßstab)	8
Abbildung 5: Ausschnitt LRP Planungsraum II, 2020 ohne Maßstab; (Lage des Planungsgebietes rot umrahmt).....	9
Abbildung 6: Landschaftsplan der Gemeinde Bösdorf – Entwicklung (Ausschnitt, 1997) ..	10
Abbildung 7: Lage des Planungsgebietes innerhalb des Ortsteils Kleinmeinsdorf.....	11
Abbildung 8: Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	12
Abbildung 9 Anzahl der Wohneinheiten seit 2000	13
Abbildung 12: Lageplan B 16 (rot) in Bösdorf Ortsteil Kleinmeinsdorf.....	22
Abbildung 13: Ausschnitt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf, 2006 (ohne Maßstab)	23
Abbildung 14: Ausschnitt der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf	24
Abbildung 15: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16	25
Abbildung 16: Lage des Planungsgebietes (schematisch) innerhalb des Ortsteils Kleinmeinsdorf	26
Abbildung 17: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Bösdorf -Entwicklung- von 1997	29
Abbildung 18: Überlappung im Luftbild mit schematischer Lage des geplanten Wohngebietes	30
Abbildung 19: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan SH Planungsraum II; Hauptkarte a, b & c.....	31
Abbildung 20: Ausschnitt aus dem Umweltatlas SH	32
Abbildung 21: Ausschnitt aus der Bodenübersichtskarte SH	46
Abbildung 22: Topographische Karte des Planungsbereiches (Ausschnitt aus DigitalerAtlasNord)	47
Abbildung 23: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme 2021	53
Abbildung 24: Entwicklungsplan.....	57

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (BBS-Umwelt 2022)	41
Tabelle 2: Knicks im Bearbeitungsgebiet.....	42
Tabelle 3: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für Knick 2 (Stand 18.08.2022)	44
Tabelle 4: Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Knickdurchbrüche	45
Tabelle 5: Bodenversiegelung B-Plan Nr. 16	49
Tabelle 6: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	54
Tabelle 7: Ausgleichsmaßnahmen.....	57
Tabelle 8: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	61

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG SOWIE PLANUNGS-ERFORDERNIS

Der Ortsteil Kleinmeinsdorf der Gemeinde Bösdorf liegt im Kreis Plön und ist über die Bundesstraße 76 (B 76) an das überörtliche Straßennetz angeschlossen, wodurch die verkehrliche Anbindung an Plön, Eutin und Kiel ermöglicht wird. Kleinmeinsdorf bietet eine gute Lage für ländlich geprägtes Wohnen mit einer Vielzahl attraktiver Angebote im Umland. In der Gemeinde Bösdorf gibt es folglich einen Nachfrageüberschuss an Wohnraum. Durch die Umsetzung der Planung eines privaten Vorhabenträgers möchte die Gemeinde Bösdorf dieser Nachfrage durch das Ausweisen von Wohnbauflächen, in Form von Einzel- und Doppelhäusern, im Ortsteil Kleinmeinsdorf nachkommen.

Die Gemeinde Bösdorf möchte mit dem vorliegenden Verfahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Entwicklung schaffen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bösdorf hat daher in ihrer Sitzung am 05.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 beschlossen. Da sich die Fläche im Außenbereich befindet und Teile der Fläche im Flächennutzungsplan derzeit als Maßnahmenflächen für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt sind, erfolgt eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf sind die folgenden Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kleinmeinsdorf wird geändert auf Grundlage des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I 1353), der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 01. September 2022. Im Anhang sind die weiteren Gesetze und Verordnungen, die für die Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist zusätzlich zur Planung auch eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht nach § 2a BauGB zusammenfassend dargelegt.

2.2. Übergeordnete und vorangegangene Planungen

2.2.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie des Regionalplanes

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum III (alt) (Fortschreibung 2001).

Landesentwicklungsplan

Gemäß Landesplanung gehört der Ortsteil Kleinmeinsdorf der Gemeinde Bösdorf zum Nahbereich des Unterzentrums (mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums) Plöns. Nahbereiche werden als Bereiche zur Deckung des Grundbedarfs definiert. (LEP 2021, Ziffer 3.1.2).

Zudem befindet sich Kleinmeinsdorf im 10 km-Umkreis des Mittelzentrums Eutin und liegt im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum. Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben (LEP 2021, Ziffer 2.4).

Die vorliegende Planung entspricht den Zielen der Landesplanung.

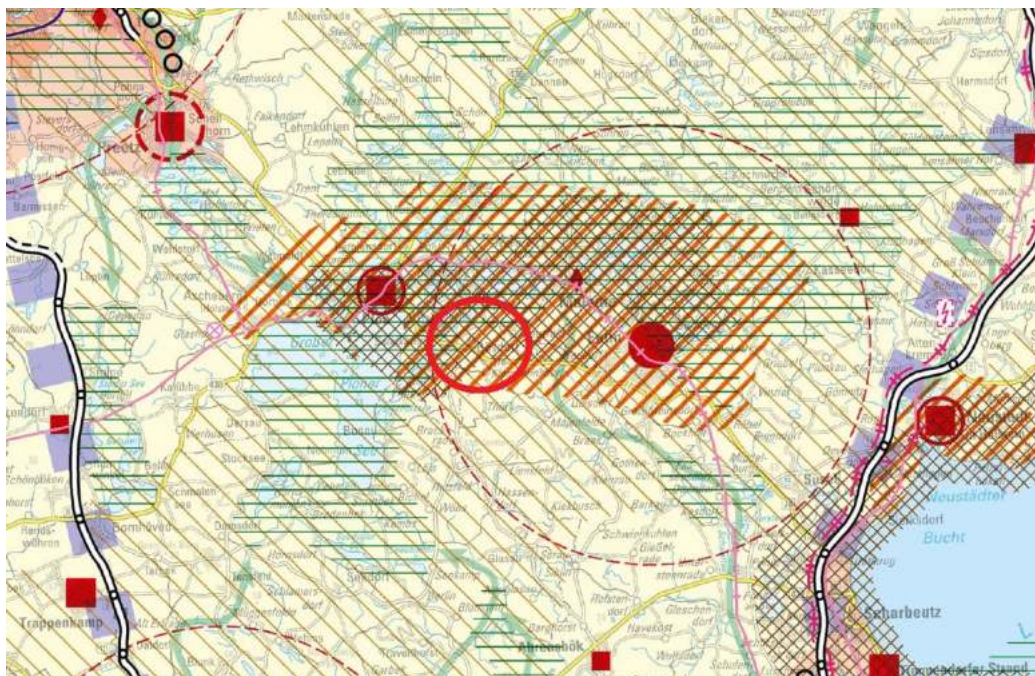


Abbildung 1: Ausschnitt Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (ohne Maßstab)

Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum III bestätigt die Aussagen des Landesentwicklungsplanes. Der Ortsteil Kleinmeinsdorf der Gemeinde Bösdorf wird auch hier als Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum eingestuft.

Die Stadt- und Umlandbereiche sollen als bedeutende Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt und weiterentwickelt werden (RP 2001, Ziffer 4.4).

Gemäß des Regionalplanes III liegt der Planungsbereich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Das Plangebiet liegt als Schwerpunktgebiet für die Erholung im Naturpark „Holsteinische Schweiz“ (rund 68.000 Hektar Gesamtfläche). In diesem Gebiet ist unter Wahrung der ökologischen Belange das typische Landschaftsbild zu erhalten und gegebenenfalls zur Verbesserung der Erholungsnutzung zu gestalten und der Ausbau der Erholungsinfrastruktur vorzunehmen (RP 2001, Ziffer 5.6).

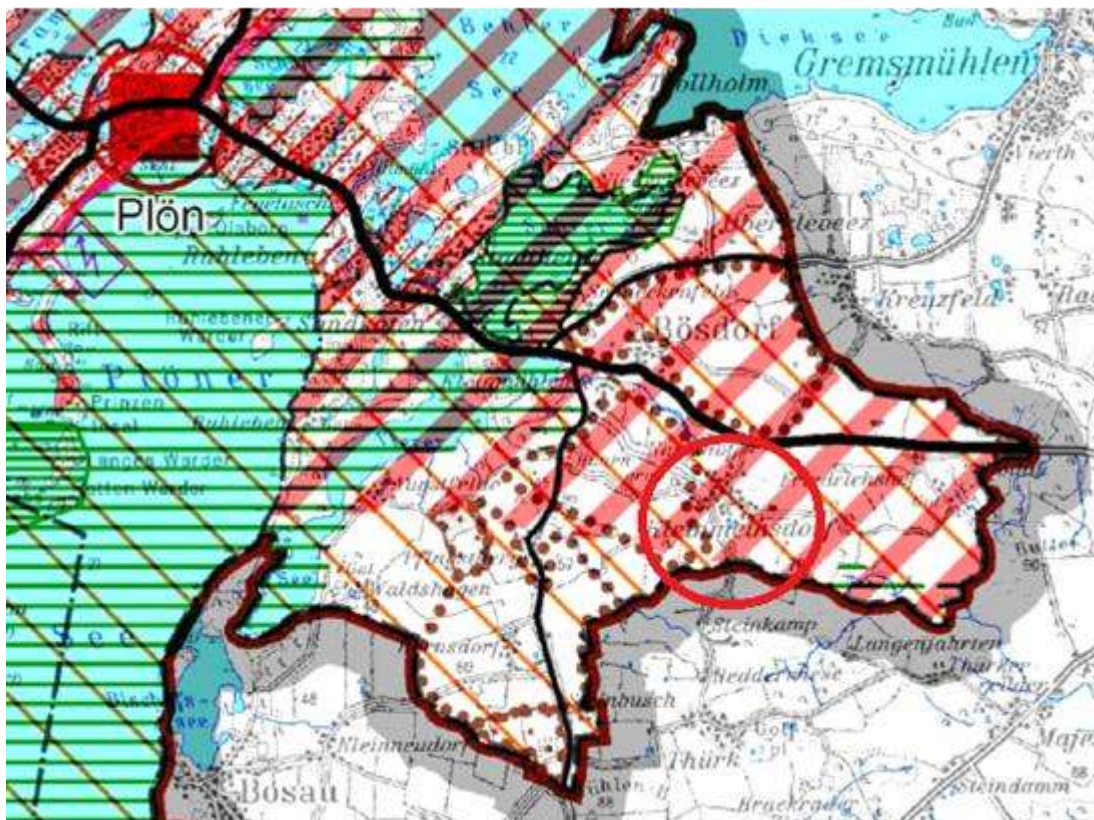


Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan I Schleswig-Holstein (ohne Maßstab)

2.2.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bösdorf wurde im Jahr 1998 wirksam und zuletzt 2006 geändert. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Bösdorf stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 Wohnbauflächen und Ausgleichsflächen dar. Die derzeit dargestellte Ausgleichsfläche dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Westlich und nördlich des Geltungsbereiches befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Osten schließt die Darstellung von Wohnbauflächen an. Südlich wird der Geltungsbereich durch einen Knick begrenzt.

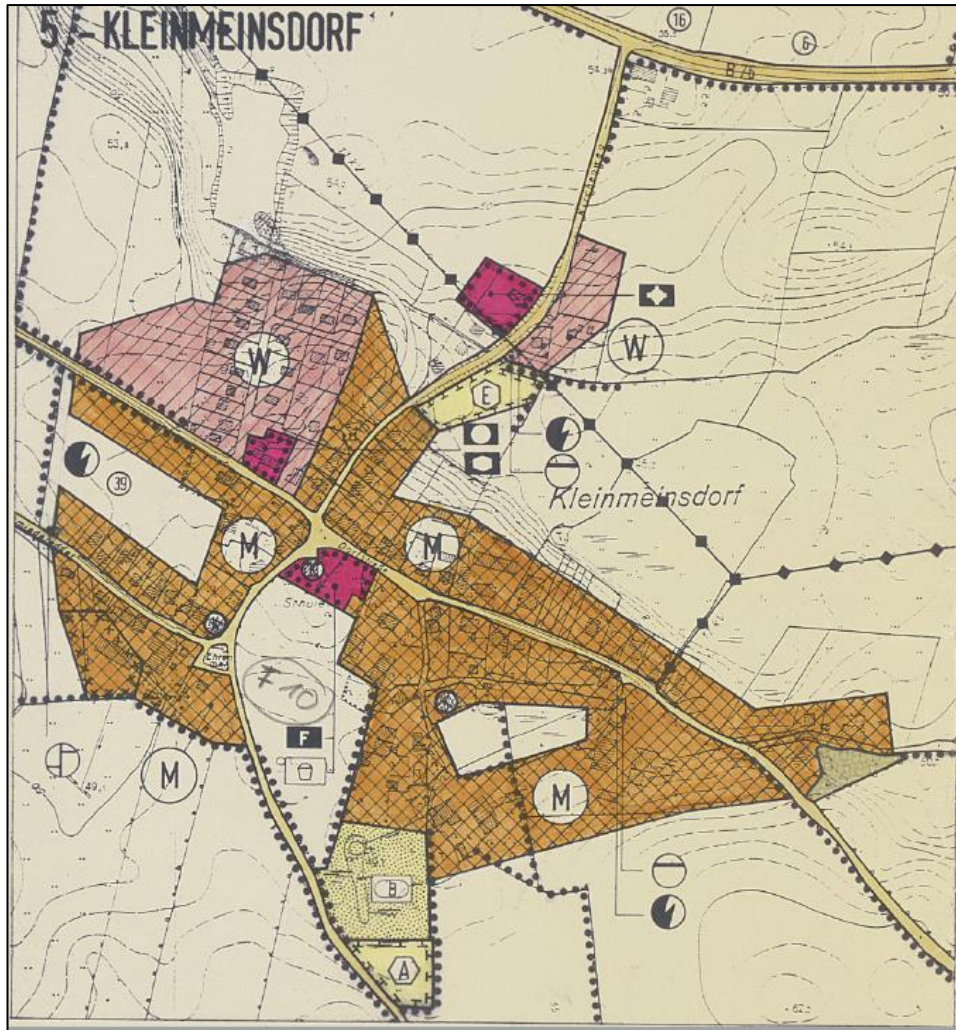


Abbildung 3 : Ausschnitt des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf, 1998 (ohne Maßstab)

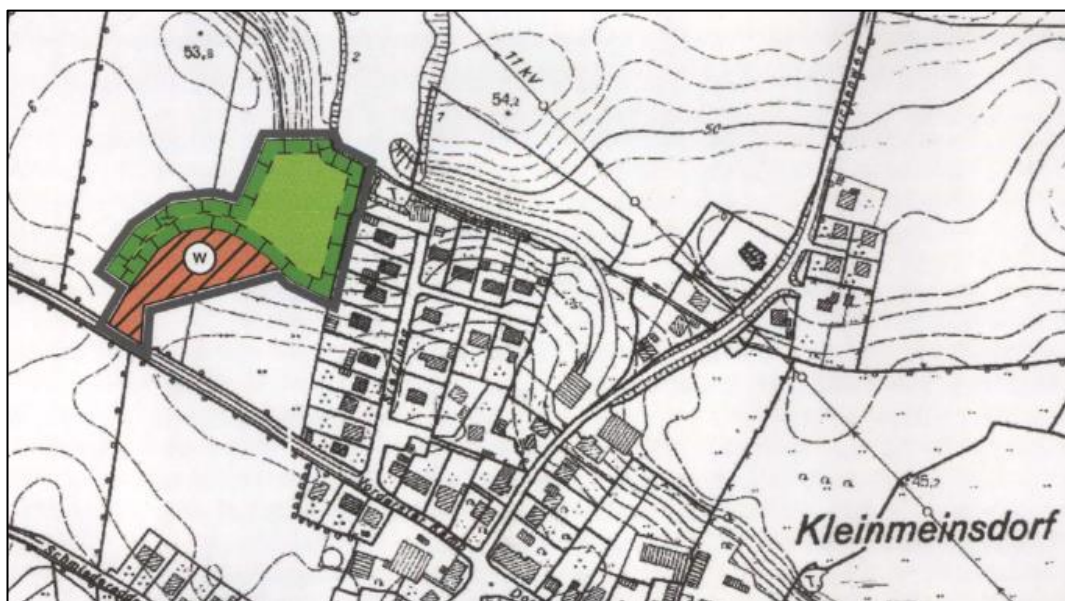


Abbildung 4 : Ausschnitt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf, 2006 (ohne Maßstab)

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bösdorf wurde im Bereich der hier vorliegenden Planung im Jahr 2006 erstmalig geändert, um ein wohnbauliches Vorhaben zu realisieren (Abb. 4). Diese Entwicklung wurde jedoch nicht zu

Ende geführt. Da sich die Ziele und Zwecke der vorliegenden Planung in Teilen nicht vollständig aus den Darstellungen dieser 1. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickeln lassen und somit nicht dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprechen, findet parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf statt.

2.2.3. Landschaftsrahmenplan (LRP für Planungsraum II, 2020)

Gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (Stand Januar 2020) liegt in einer Entfernung von 50 bis 60 m vom Planungsbereich eine Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen.

Der östlich des Geltungsbereiches liegende Landschaftsraum (außerhalb des Geltungsbereiches) gehört zu einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Dies sind Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur, insbesondere der Zugänglichkeit der Landschaft, als Freizeit- und Erholungsräume eignen. Diese Gebiete weisen eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt und ein abwechslungsreiches Landschaftsbild auf. Die mit den Darstellungen des LRP 2020 kenntlich gemachten Qualitäten der landschaftlichen Umgebung legen für zukünftige bauliche Entwicklungen nahe, mit diesen Qualitäten behutsam umzugehen und sie aufrecht zu erhalten.

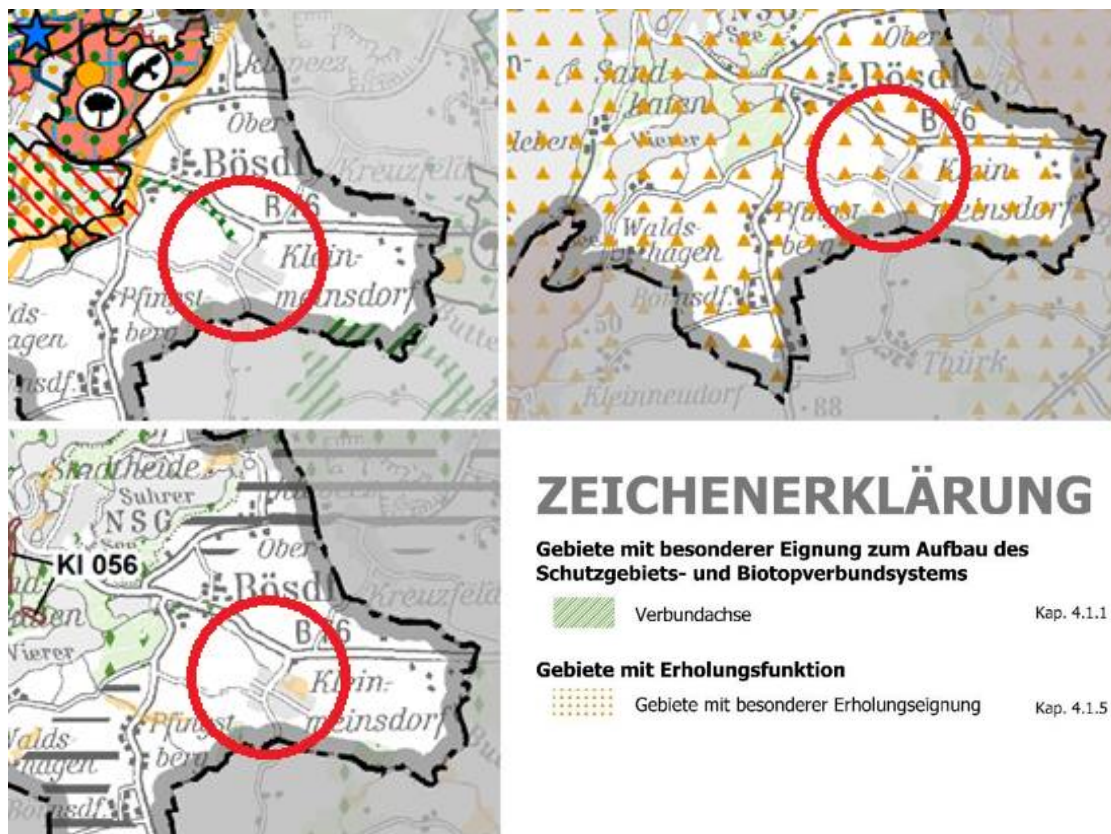


Abbildung 5: Ausschnitt LRP Planungsraum II, 2020 ohne Maßstab; (Lage des Planungsgebietes rot umrahmt)

Für das Vorhaben bedeutet dies unter anderem eine der Bestandsbebauung entsprechende Reglementierung der zulässigen Gesamthöhen der Neubauten, aber auch den Schutz und Erhalt bestehender Grünstrukturen.

2.2.4. Landschaftsplan

Der für das Gemeindegebiet Bösdorf gültige Landschaftsplan von 1997 kennzeichnet den Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in unterschiedlicher Weise. So ist der Geltungsbereich im Landschaftsplan – Entwicklungsplan – teilweise als Wohnfläche dargestellt. Eine bauliche Entwicklung der betroffenen Fläche ist somit im Landschaftsplan vorgesehen.

Außerdem befinden sich auf der nördlichen und südlichen Seite der Straße Vorderster Kamp die Darstellungen von geschützten Knicks (Doppelknick/Redder). Beim Viererseeegraben befindet sich eine Teilraumgrenze.

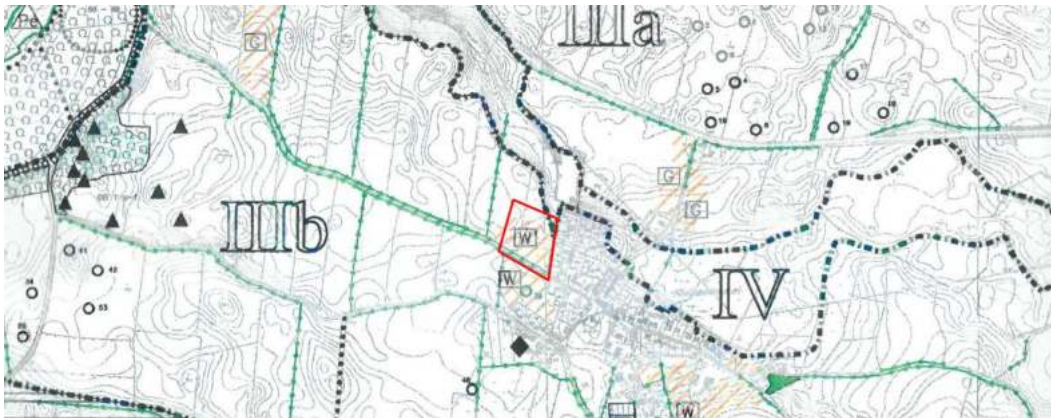


Abbildung 6: Landschaftsplan der Gemeinde Bösdorf – Entwicklung (Ausschnitt, 1997)

3. PLANGEBIET

3.1. Lage

Die Gemeinde liegt etwa sechs Kilometer südöstlich der Stadtgrenze von Plön und etwa 7,5 km südwestlich der Stadtgrenze von Eutin. Das Plangebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Ortsteil Kleinmeinsdorf in der Gemeinde Bösdorf. Die B 76 verläuft nördlich des Geltungsbereichs.

Die Gemeinde unterteilt sich in kleine Ortsteile und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Augstfelde, Börnsdorf, Bösdorf, Dodau, Kleinmeinsdorf, Niederkleveez, Oberkleveez, Pflingstberg, Ruhleben, Sandkaten, Steinbusch und Waldshagen. Durch die Lage in der Holsteinischen Schweiz und mit der Nähe zum Meer hat die Region als Freizeit- und Naherholungsort in den letzten Dekaden zunehmend an Bedeutung gewonnen.



Abbildung 7: Lage des Planungsgebietes innerhalb des Ortsteils Kleinmeinsdorf

3.2. Geltungsbereich und Bestandssituation

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird südlich, westlich und nördlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgrenzt. Der Bach „Viersee-graben“ verläuft ca. 200 m nördlich des Plangebietes. Über die unbefestigte Straße „Vorderster Kamp“, die südlich des Plangebietes verläuft, ist der Geltungsbereich an die Landesstraße 306 (L 306) angeschlossen. Über die Kirchstraße östlich des Plangebietes erfolgt die Anbindung an die B 76. Östlich des Plangebietes liegt der Ortsteil Kleinmeinsdorf, welcher vornehmlich durch Einfamilienhausbebauung geprägt ist. Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um Grünlandfläche.

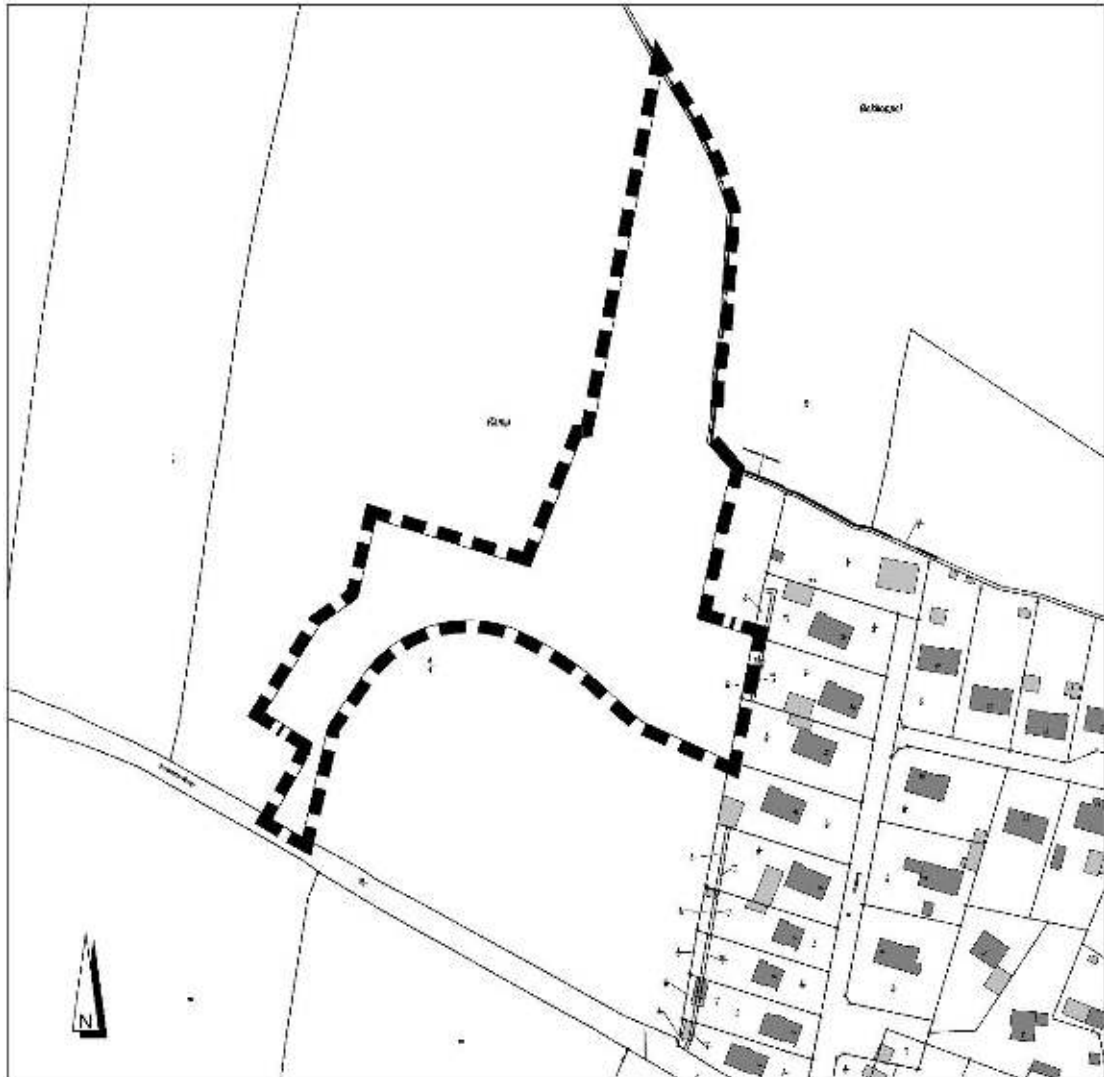


Abbildung 8: Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Größe der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von 11.827 m² und beinhaltet anteilig das Flurstücke 6/1 in der Flur 4 der Gemarkung Meinsdorf.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird begrenzt durch:

- angrenzendes Grünland (Flurstücke Nr. 6/1) im Norden und Westen,
- Wohnbauflächen im Osten (Flurstücke 9/34, 112/9, 9/35, 9/36, 9/28 und 9/5)
- und die Straße „Vorderster Kamp“ (Flurstück anteilig 105/5) im Süden.

Der Plangeltungsbereich umfasst die durch das Vorhaben zu überplanende Fläche und den hierfür zu erbringenden Ausgleich, welcher im Norden des Flurstückes 6/1 der Flur 4, Gemarkung Meinsdorf entsprechend der Bilanzierung der Ausgleichsbedarfe an das Wohngebiet anschließt.

3.3. Wohnbauliches Entwicklungspotenzial

Die Gemeinde Bösdorf unterteilt sich in kleine Ortsteile und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Augstfelde, Börnsdorf, Bösdorf, Dodau, Kleinmeinsdorf, Niederkleevez, Oberkleevez, Pfingstberg, Ruhleben, Sandkaten, Steinbusch und Waldshagen. Durch die Lage in der Holsteinischen Schweiz und mit der Nähe zum Meer hat die Region als Freizeit- und Naherholungsort in den letzten Dekaden zunehmend an Bedeutung gewonnen. In der Gemeinde Bösdorf leben derzeit 1342 Personen (Stand 31.12.2021). Seit 2000 ist die Anzahl der Wohneinheiten in der Gemeinde Bösdorf stetig gestiegen (Abbildung 9). Der Wohnungsbestand der Gemeinde lag am Stichtag 31.12.2020 bei 623 Wohneinheiten.

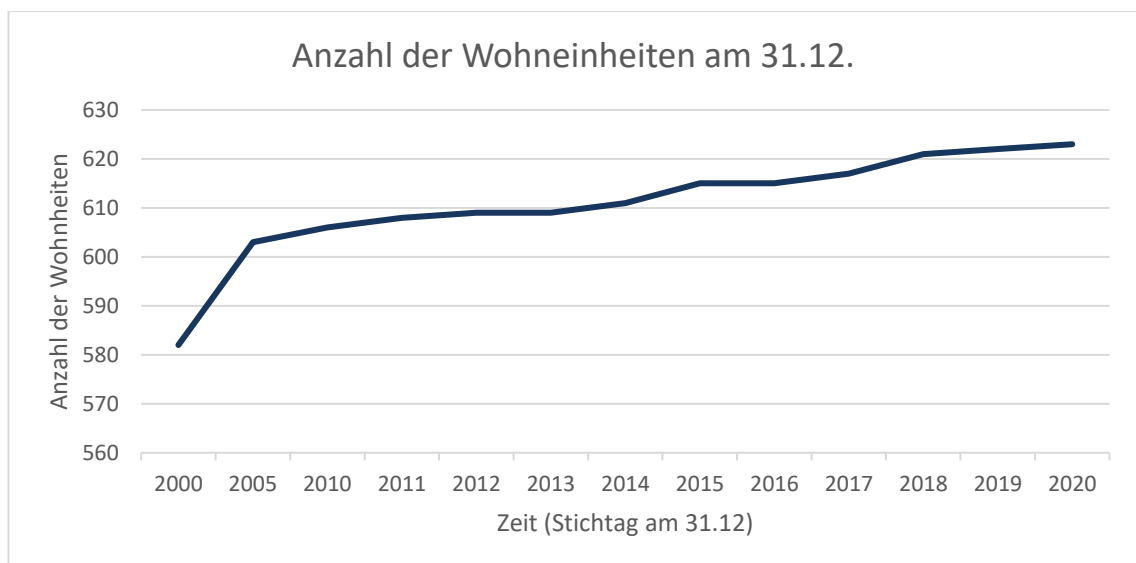


Abbildung 9 Anzahl der Wohneinheiten seit 2000

Durch die Landesplanung (Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021) wird für die Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau im Land darstellen, ein Rahmen festgelegt, der definiert, in welchem Umfang neue Wohnungen gebaut werden können. Die Gemeinde Bösdorf liegt im ländlichen Raum, sodass es der Gemeinde möglich ist, Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent bezogen auf den Wohnungsbestand am Stichtag 31.12.2020 zu bauen. Für die Gemeinde bedeutet dies, dass ab dem Zeitpunkt des Stichtages ein Wohnungsbaupotenzial von 62 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030 besteht, sodass die Gesamtanzahl von 685 Wohneinheiten erreicht werden kann. Entsprechend dem Grundsatz gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll dieses Potenzial vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung realisiert werden.

Bestandsaufnahme

Um das Wohnbaupotenzial im Innenbereich der Ortslage Bösdorf zu ermitteln, wurden anhand von Plänen, Luftbildern und Ortsbegehungen freie Flächen

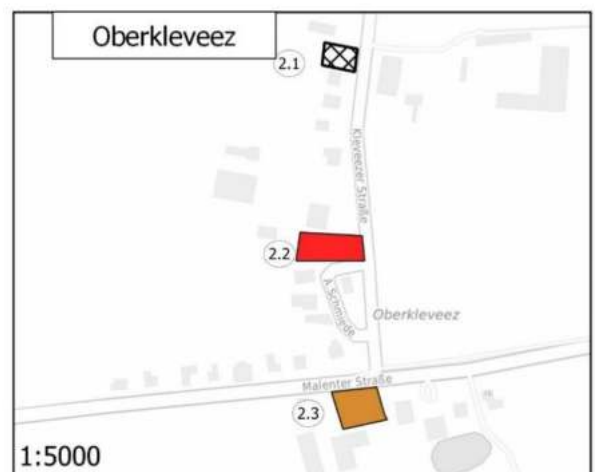
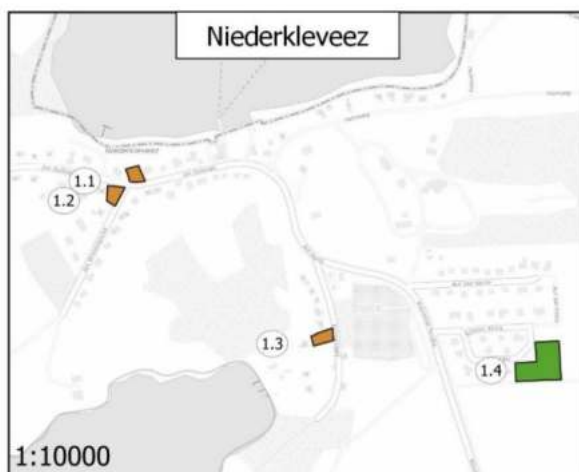
geprüft und bewertet. Dabei ist maßgebend, ob die Flächen entsprechend einer ersten Einschätzung gemäß § 34 BauGB zu beurteilen wären. Die einzelnen identifizierten Flächen werden im Folgenden auf planungsrechtliche Vorgaben untersucht. Ebenfalls wird die grundsätzliche Eignung zur wohnbaulichen Entwicklung geprüft, zum Beispiel auf die Möglichkeit einer Erschließung der Fläche. Anschließend wird die Anzahl möglicher Wohneinheiten auf der Fläche bewertet. Dabei wird aufgrund der städtebaulichen Zielsetzung der Gemeinde vorausgesetzt, dass ein Baugrundstück ungefähr 650 m² umfassen sollte.

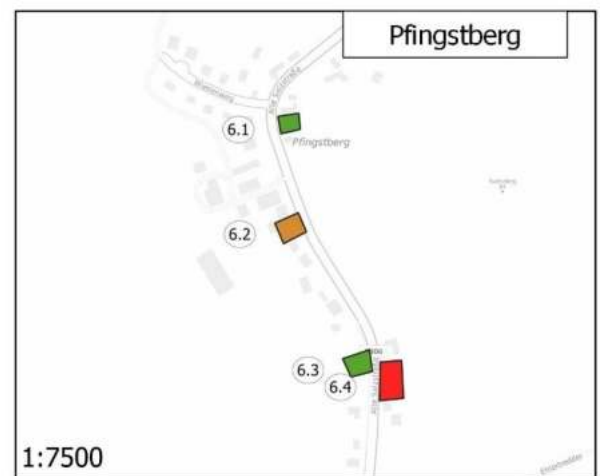
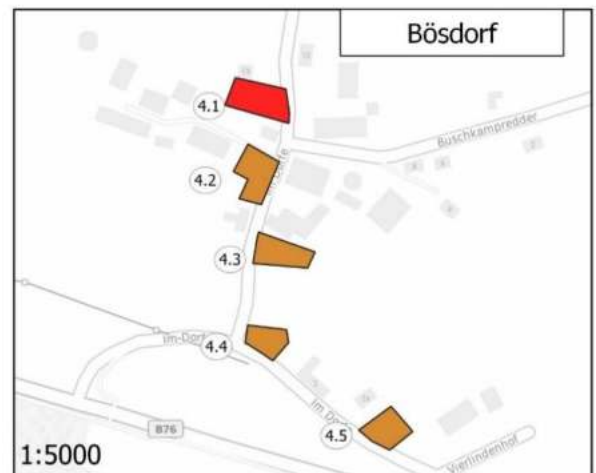
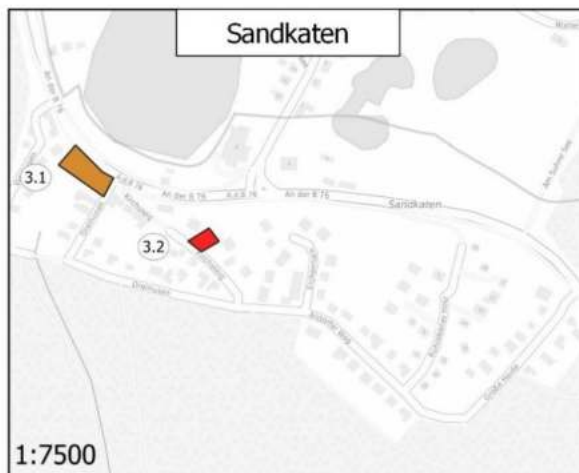
Potenzialflächen im Innenbereich

Die Potenzialflächen wurden unter Berücksichtigung regionalplanerischer und landschaftspflegerischer Aspekte betrachtet und nach den untenstehenden Kriterien bewertet.



Für die **Innenentwicklungspotenziale** in der Gemeinde Bösdorf ergibt sich folgende Gesamtübersicht:





Potenzialflächen

■ Kategorie A

■ Kategorie B

■ Kategorie C

Grundstück bereits bebaut

1.1 Identifikationsnummer



UTM32 (EPSG:25832)
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Kategorie	Definition	Anzahl WE
A	Städtebaulich geeignete Flächen mit Baurecht - <i>ohne erkennbare Realisierungshemmnisse</i>	Ca. 3
B	Städtebaulich geeignete Flächen – konkrete Prüfung des Baurechts erforderlich - <i>mit Realisierungshemmnissen / besonderen Eigentümer- interessen</i>	14
C	Flächen mit Planungserfordernis	4
Gesamt		21

Nr.	Kategorie	Bebaubarkeit	Anzahl WE	m ² (ca)	Anmerkungen
1.1	B	§ 34 BauGB	1	525	Privatgarten, keine kurz- bis mittelfristige Bebauung vorgesehen
1.2	B	§ 34 BauGB	1	600	Privatgarten, keine kurz- bis mittelfristige Bebauung vorgesehen
1.3	B	§ 34 BauGB	1	600	Privatgarten mit prägenden Gehölzstrukturen, keine kurz- bis mittelfristige Bebauung vorgesehen
1.4	A	B-Plan Nr. 11, Niederkleevez	3	3300	Unmittelbares Baurecht
2.1					Grundstück bereits bebaut
2.2	C	---	1	1000	Privatgarten, parkähnliche Grünstruktur
2.3	B	§ 34 BauGB	1	1000	Privatgarten, keine kurz- bis mittelfristige Bebauung vorgesehen
3.1	B	§ 34 BauGB	2	1600	Privatgarten mit Gehölzstrukturen/Baumbewuchs, keine kurz- bis mittelfristige Bebauung vorgesehen
3.2	C	---	1	500	Grundstück liegt im Waldabstand
4.1	C	---	2	1150	Privatgarten, parkähnliche Grünstruktur
4.2	B	§ 34 BauGB	1	975	Privatgarten z.T. Baumbewuchs, keine kurz- bis mittelfristige Bebauung vorgesehen
4.3	B	§ 34 BauGB	1	875	Privatgarten mit Gehölzstrukturen, keine kurz- bis mittelfristige Bebauung vorgesehen
4.4	B	§ 34 BauGB	1	625	Parkplatz mit Baumbewuchs, keine kurz- bis mittelfristige Bebauung vorgesehen
4.5	B	§ 34 BauGB	1	750	Privatgarten mit Gehölzstrukturen, keine kurz- bis mittelfristige Bebauung vorgesehen
5.1	B	§ 34 BauGB	1	1000	Kirchengrundstück
6.1	B	§ 34 BauGB	1	475	Privatgrundstück, keine kurz- bis mittelfristige Bebauung vorgesehen
6.2	B	§ 34 BauGB	1	750	Privatgarten mit Gehölzstrukturen, keine kurz- bis mittelfristige Bebauung vorgesehen
6.3	B	§ 34 BauGB	1	700	Privatgarten mit Gehölzstrukturen, keine kurz- bis mittelfristige Bebauung vorgesehen
6.4	C	---	1	1200	Privatgarten, sehr großer Baumbewuchs

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde beträgt bis zum Jahr 2030 insgesamt 62 Wohneinheiten. Nach Berücksichtigung der realisierbaren Wohneinheiten im Innenbereich der Kategorien A und B (ca. 17 WE) verbleiben von dem ursprünglichen Kontingent noch 45 Wohneinheiten. Der Entwicklungsrahmen wird somit auch nach Schaffung von ca. 25 Wohneinheiten innerhalb des neuen Baugebietes deutlich eingehalten.

Aus dem Ergebnis der Potenzialanalyse lässt sich darüber hinaus ableiten, dass die Gemeinde nicht über ausreichend Flächen verfügt, um der Nachfrage nach Wohnraum durch Maßnahmen der Innenentwicklung gerecht werden zu können. Die ermittelten Flächen befinden sich im privaten Besitz und deren kurz- bis mittelfristige Bebauung ist nach heutigem Kenntnisstand nicht geplant. Lediglich auf der Potenzialfläche 1.4 im Ortsteil Niederkleevez besteht durch den B-Plan Nr. 11 unmittelbares Baurecht.

Bereits der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bösdorf aus dem Jahr 1998 sowie die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (2006) stellen den Großteil des Plangebietes als Wohnbaufläche dar. Eine Alternativenprüfung wurde daher im Rahmen dieser Planungsebene durchgeführt. Die aktuell geplante Umsetzung der wohnbaulichen Nutzung in dieser Ortslage spiegelt somit die langfristig beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde wider, um der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden. Darüber hinaus bieten sich aufgrund der kleinteiligen Gemeindestrukturen, welche aus dem Zusammenschluss der verschiedenen Ortsteile resultieren, keine dem Geltungsbereich vergleichbaren, zusammenhängenden Alternativflächen im Innenbereich für die Entwicklung eines Wohngebietes dieser Größenordnung an.

4. PLANUNGSINHALTE

4.1. Städtebauliches Konzept des Bebauungsplanes Nr. 16

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes am westlichen Siedlungsrand des Ortslage Kleinmeinsdorf. Vor dem Hintergrund einer anhaltenden hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen im Bereich des individuellen Wohnungsbaus und der guten Lagequalität schafft dieses städtebauliche Konzept auf einer Fläche von ca. 1,7 ha die Möglichkeit der Entwicklung von ungefähr 25 Wohngrundstücken für Ein- und Zweifamilienhäuser. Diese sollen sich an das östlich angrenzende Wohngebiet angliedern und durch die Aufnahme des städtebaulichen Maßes des Bestandes zu einer angemessenen Arrondierung des Siedlungskörpers beitragen.

Die verkehrliche Erschließung des Gebietes führt über die Straße Vorderster Kamp in eine neu anzulegende Stichstraße mit Wendehammer. Diese gliedert das Wohngebiet im Wesentlichen in vier Teilflächen, auf denen Grundstücksgrößen von mindestens 550 bis 600 m² für Einzelhäuser bzw. 400 m² für Doppelhaushälften realisierbar sind. Eine Teilfläche befindet sich östlich der Erschließungsstraße und parallel zum angrenzenden Bestand mit voraussichtlich sechs Baugrundstücken. Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ist die zweite Teilfläche verortet, innerhalb der ca. fünf Baugrundstücke vorgesehen werden. Im Zentrum des Wohngebietes befindet sich ein weiteres durchgängiges Baufeld, welches je nach Gebäudetyp sieben bis zehn Baugrundstücke aufnimmt. In diesem Bereich ist es ein Ziel, die rückwärtigen Grundstücksbereiche frei von Bebauung zu halten und eine klare Abgrenzung zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten, bebauten Grundstücksteilen und privaten, nach Innen gewandten Flächen zu schaffen. Westlich dieses Baufeldes sind zudem noch drei weitere Baugrundstücke vorgesehen. Im Sinne der Schaffung einer möglichst emissionsarmen und kinderfreundlichen Wohnumgebung wird angestrebt, die innere Erschließungsstraße als verkehrsberuhigte Verkehrsfläche auszuweisen.

4.2. Art der baulichen Nutzung und Darstellungen

Der Änderungsbereich wird als Wohnbauflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO sowie westlich und nördlich an die Wohnbaufläche angrenzend als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Im nördlichen Änderungsbereich wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt.

4.3. Verkehrliche Erschließung

Fußverkehr und Radverkehr

Das Wohngebiet wird für den Fußverkehr über die Straße Vorderster Kamp an den angrenzenden Ortsteil angebunden. Die innere Erschließung erfolgt über die als verkehrsberuhigten Bereich festgesetzte Erschließungsstraße. Diese kann in voller Breite durch die Fußgänger und gleichberechtigt mit den weiteren Verkehrsarten genutzt werden.

Die Erschließung des Neubaugebietes und seiner Umgebung mit dem Fahrrad erfolgt über den Vordersten Kamp. Nach Westen besteht eine direkte Verbindung über die Anbindung an den die B 76 begleitenden Radweg nach Plön (ca. 7 km), nach Osten ist Eutin in einer Entfernung von 8 km ebenfalls über die B 76 zu erreichen.

Öffentlicher Nahverkehr

Das Wohngebiet befindet sich etwa 300 m entfernt von der Haltestelle „Bösdorf-Kleinmeinsdorf Schule“. In einer fußläufigen Entfernung von ca. 800 m befindet sich zudem die Haltestelle „Bösdorf-Kleinmeinsdorf Abzweigung“ im Einmündungsbereich der Straße Kirchstraße zur B 76. Beide Haltestellen werden von der Linie 353 angefahren und verbinden den Ortsteil mit der Stadt Plön.

KFZ-Verkehr

Die Erschließung des Wohngebietes erfolgt im Südosten über die Straße Vorderster Kamp. Über die östlich anschließende Kirchstraße besteht ein direkter Anschluss an die B 76 und die umliegende Region. In etwa 20 km Entfernung, in Richtung Osten, befindet sich die Anschlussstelle „Eutin“ der Autobahn BAB 1, wodurch die Gemeinde Bösdorf an den überregionalen Verkehr angeschlossen ist.

5. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

5.1. Archäologische Kulturdenkmäler

Laut Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme befindet sich das Plangebiet innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes. Daher liegen zureichende Anhaltspunkte dafür vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden könnte. Aus diesem Grund waren gemäß § 14 DSchG in diesem Bereich archäologische Voruntersuchungen erforderlich, welche in Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt im März 2022 durchgeführt worden sind. Diese blieben ohne Nachweis von erhaltenen Befunden, so dass das Gebiet mit Schreiben vom 24.03.2022 zur Bebauung freigegeben wurde.

Darüber hinaus wird auf den § 15 DSchG SH verwiesen: Sollten während der Erdarbeiten dennoch Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden werden, ist dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zum Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach § 15 Satz 2 DSchG SH Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch

dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

5.2. Immissionen durch landwirtschaftliche Nutzung

Das Plangebiet grenzt im Norden und Westen an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Es wird daher darauf hingewiesen, dass daraus zeitlich begrenzt Emissionen wie Lärm, Staub und Gerüche resultieren und auf das Plangebiet einwirken können.

5.3. Störfallbetriebe

Das Plangebiet liegt nach heutigem Kenntnisstand nicht innerhalb der Achtungsabstände von Störfallbetrieben i. S. d. § 3 (5) BImSchG und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU). Gleichmaßen wird durch die vorliegende Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet.

5.4. Kampfmittel

Der Kampfmittelräumdienst hat im Jahr 2021 auf Antrag im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Fläche des Geltungsbereiches auf Kampfmittelbelastung überprüft. Die Fläche wurde luftbildtechnisch unter Verwendung von alliierten Kriegsluftbildern und ggf. zusätzlicher historischer Daten visuell ausgewertet. Diese Kombination der unterschiedlichen Quellen aus dem Kampfmittelinformationssystem lassen einen fundierten Rückschluss auf eine mögliche Kampfmittelbelastung der Fläche nach derzeitigem Informationsstand zu.

Entsprechend der Auswertung handelt es sich bei der untersuchten Fläche um keine Kampfmittelverdachtsfläche. Somit besteht für die durchzuführenden Arbeiten aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes laut Schreiben vom 01.06.2021 kein weiterer Handlungsbedarf.

6. FLÄCHENBILANZ

Bezeichnung	Größe in m²
Wohnbaufläche	ca. 4.735
Landwirtschaftliche Fläche	ca. 1.014
Ausgleichsfläche	ca. 6.078
Gesamtfläche	ca. 11.827

7. UMWELTBERICHT

Da sowohl Flächennutzungspläne als auch Bebauungspläne einer Umweltprüfung bedürfen, wird auf die Abschichtungsregelung gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB verwiesen. Der Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 16 gilt daher auch für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf.

7.1. Einleitung

Der Umweltbericht wird zeitgleich zum Bauleitplan erarbeitet und ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 16 sowie zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf. Bei der Aufstellung eines Bauleitplanes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Ortsteil Kleinmeinsdorf liegt in der Gemeinde Bösdorf im Kreis Plön und ist über die Bundesstraße 76 an das überörtliche Straßennetz angeschlossen, wodurch die verkehrliche Anbindung an Plön, Eutin und Kiel ermöglicht wird. Kleinmeinsdorf bietet eine gute Lage für ländlich geprägtes Wohnen mit einer Vielzahl attraktiver Angebote im Umland. In der Gemeinde Bösdorf gibt es einen Nachfrageüberschuss an Wohnraum. Durch die Umsetzung der Planung eines privaten Vorhabenträgers möchte die Gemeinde dieser Nachfrage durch das Ausweisen von Wohnbauflächen, in Form von Einzel- und Doppelhäusern, im Ortsteil Kleinmeinsdorf nachkommen.

Die Gemeinde Bösdorf möchte mit dem vorliegenden Verfahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Entwicklung schaffen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bösdorf hat daher in ihrer Sitzung am 05.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In diesem Zusammenhang wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.07.2021 über das Vorhaben unterrichtet, um Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzustimmen. Die daraus hervorgegangenen Anregungen und Stellungnahmen wurden bei der Planung berücksichtigt.

Da sich die Fläche im Außenbereich befindet und Teile der Fläche derzeit als Maßnahmenflächen für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt sind, erfolgt eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

Bei der Erstellung des Umweltberichtes für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 16 sind die Ergebnisse folgender Gutachten berücksichtigt worden:

- Landschaftsplan (1997)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Bösdorf (mit seinen Änderungen)
- Landschaftsrahmenplan SH für den Planungsraum II (2020)
- Naturparkplan Holsteinische Schweiz (Büro Kontor 21, 2009)

Die Durchführung einer Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ist nicht notwendig, da keine Grenzwerte aus dem Anhang 1 UVPG überschritten werden.

Die umweltrelevanten Änderungen beziehen sich vor allem auf die Überplanung von Grünlandfläche durch Überbauung und den Durchbruch von Knicks.

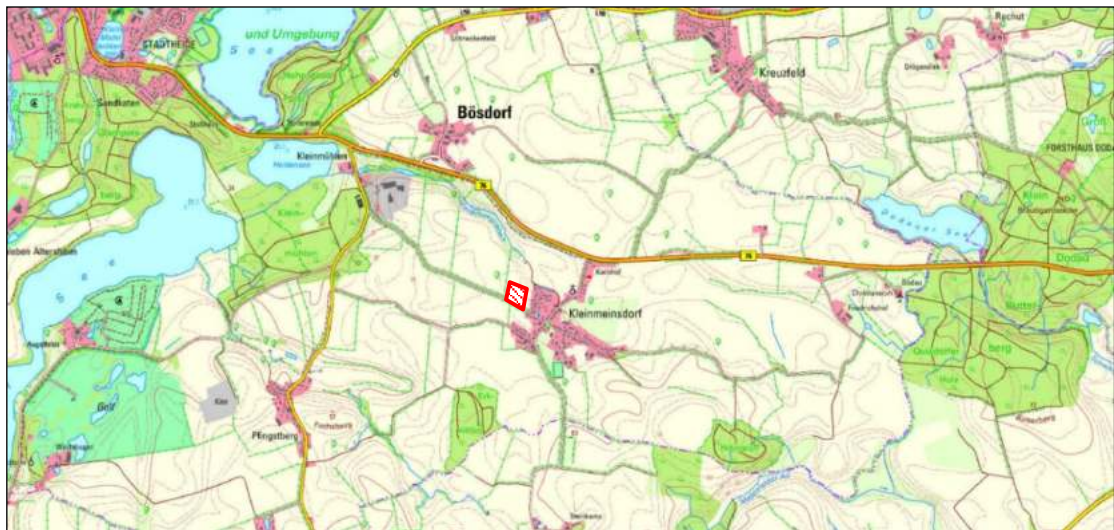


Abbildung 10: Lageplan B 16 (rot) in Bösdorf Ortsteil Kleinmeinsdorf

7.1.1. Kurzdarstellung und wesentliche Ziele der 6. Änderung des F-Planes

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf befindet sich westlich des Ortsteils Kleinmeinsdorf und hier nördlich der Straße Vorderster Kamp. Die Gemeinde plant im Bereich der Flächennutzungsplanänderung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 für die Herstellung eines Allgemeinen Wohngebietes, welches in ähnlicher Form bereits in der Vergangenheit vorgesehen, jedoch nicht realisiert wurde. Im Zuge eines damals nicht zu Ende geführten Bebauungsplanverfahrens wurde bereits die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (2006) vorgenommen, welche große Teile des sich derzeit in Aufstellung befindenden Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 16 als Wohnbauflächen umfasst (vgl. Abb. 2). Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bösdorf soll im Zuge der 6. Änderung die Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 16 auf Ebene des Flächennutzungsplanes vorbereiten. Das bedeutet, dass sowohl derzeit als Maßnahmenflächen dargestellte Flächen zukünftig als Wohnbauflächen dargestellt werden sollen, als auch, dass derzeitige Maßnahmenflächen sowie eine kleine Wohnbauflä-

che im Westen des Plangebietes künftig wieder als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Zudem wird eine kleine, derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche zu Wohnbaufläche umgewandelt.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt zudem eine zurzeit landwirtschaftliche Fläche zukünftig als Maßnahmenfläche nördlich der Wohnbaufläche des Bebauungsplanes Nr. 16 dar. In diesem Bereich werden die sich im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ergebenden Ausgleichsmaßnahmen erbracht.

Ziel der vorliegenden Planung ist es, im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung eines Allgemeinen Wohngebietes als Fortsetzung des bestehenden Siedlungskernes des Ortsteils Kleinmeinsdorf zu schaffen. Der hierfür erforderliche Bebauungsplan Nr. 16 wird im Parallelverfahren aufgestellt.

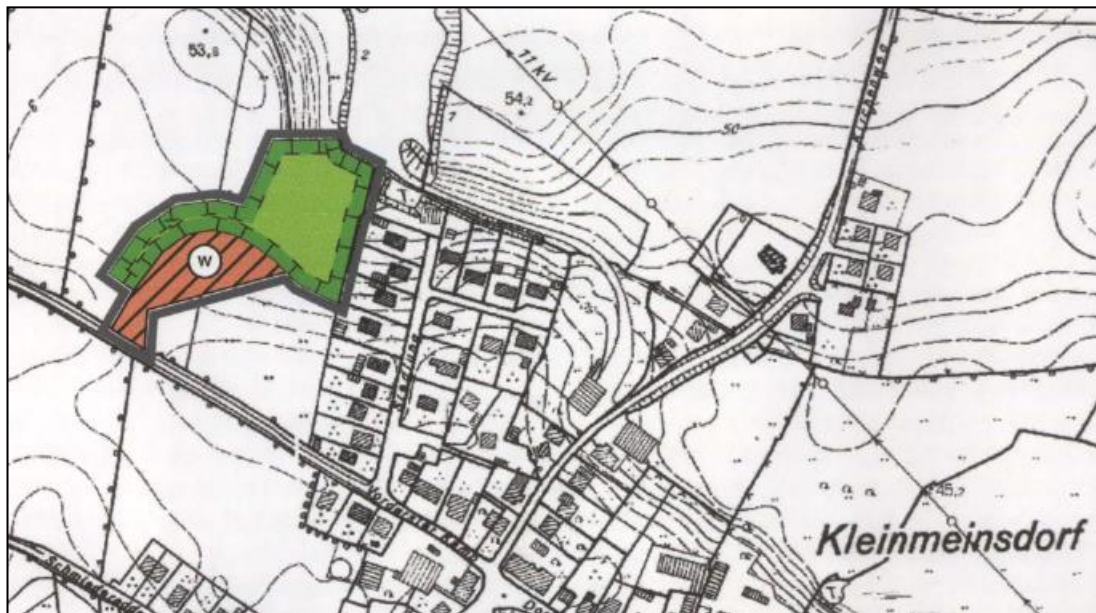
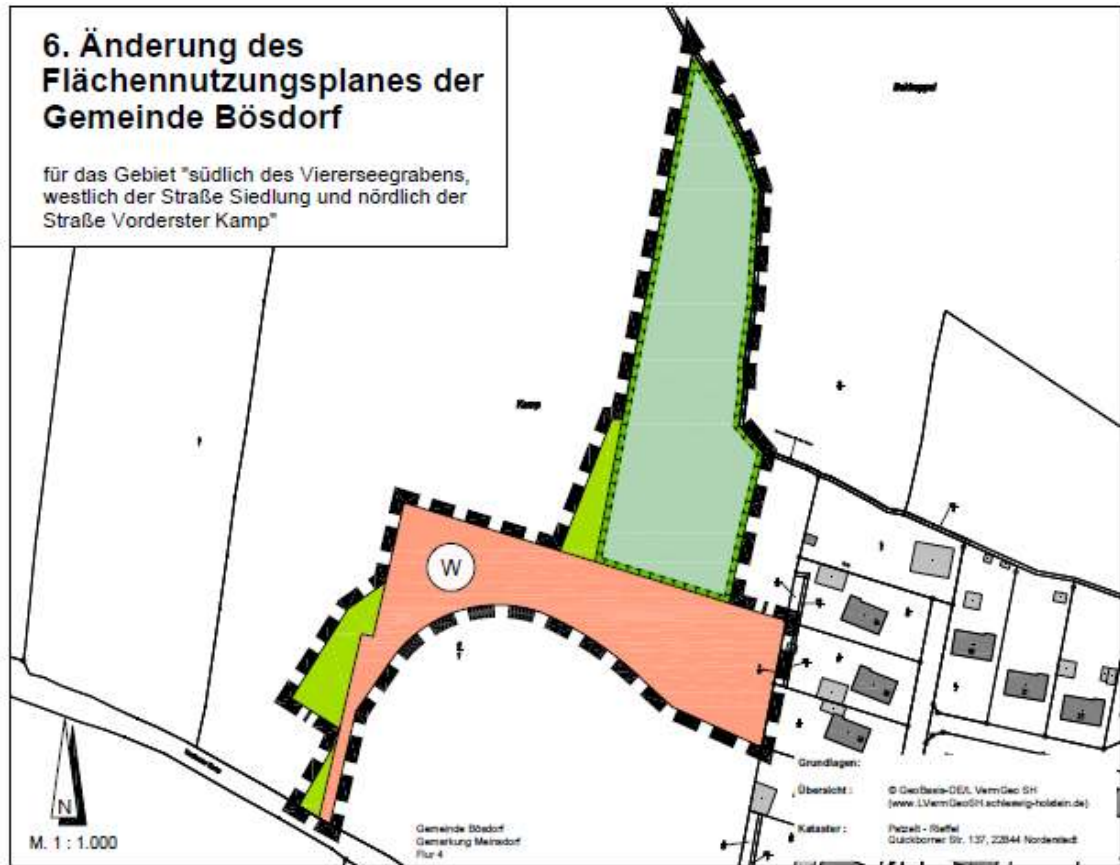


Abbildung 11: Ausschnitt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf, 2006 (ohne Maßstab)

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bösdorf wurde im Jahr 1998 wirksam und wurde zuletzt 2006 geändert. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bösdorf stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 sowie der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Wohnbauflächen und Ausgleichsflächen dar. Die derzeit dargestellte Ausgleichsfläche dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Westlich und nördlich des Geltungsbereiches befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Osten schließt die Darstellung von Wohnbauflächen an. Südlich wird der Geltungsbereich durch einen Knick begrenzt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bösdorf wurde im Bereich der hier vorliegenden Planung im Jahr 2006 erstmalig geändert, um ein wohnbauliches Vorhaben zu realisieren (Abb. 2). Diese Entwicklung wurde jedoch nicht zu

Ende geführt. Da sich die Ziele und Zwecke der vorliegenden Planung in Teilen nicht vollständig aus den Darstellungen dieser 1. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickeln lassen und somit nicht dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprechen, findet parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf statt.



Zeichenerklärung

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
-  Wohnbauflächen § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
-  Fläche für die Landwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Abbildung 12: Ausschnitt der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf

7.1.2. Kurzdarstellung und wesentliche Ziele des B- Plan Nr. 16

Die Gemeinde Bösdorf, Kreis Plön, stellt derzeit den Bebauungsplan Nr. 16 „Vorderster Kamp“ im Ortsteil Kleinmeinsdorf auf. Das Plangebiet befindet sich inmitten des Naturparks Holsteinische Schweiz nördlich der Straße „Vorderster Kamp“ und südöstlich der Straße „Viererseeegraben“ und ist durch angrenzende Wohnbebauung im Außenbereich sowie durch landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet.

Daher ist das Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 die Ausweisung von Wohnbauflächen im Ortsteil Kleinmeinsdorf. Da sich das Plangebiet im Außenbereich befindet und Teile der Fläche nicht als Wohnbaufläche dargestellt werden, wird parallel die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

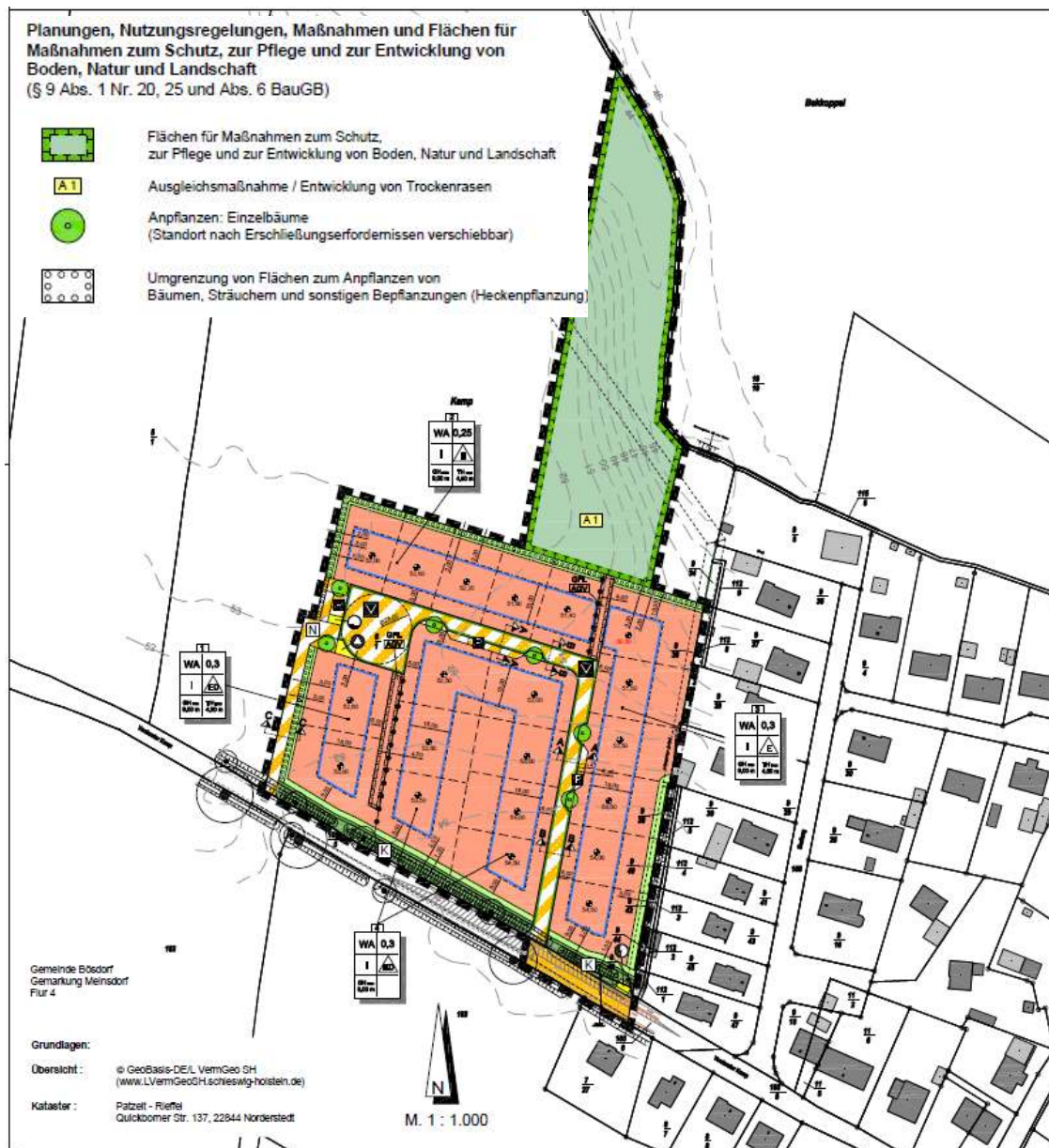


Abbildung 13: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Ausweisung der zu überplanenden Fläche als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbaufläche zu schaffen. Es wird ein Anschluss an den nordwestlichen Ortsrand angestrebt. Die Ausweisung wird in offener Bauweise (nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig) geplant. Des Weiteren sollen entsprechende Verkehrs- und Grünflächen ausgewiesen werden. Diese sind südlich und innerhalb der Wohnfläche vorgesehen. Es ist vorgesehen das Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,3 zu belegen. Die

maximal mögliche Höhe der baulichen Anlagen wird auf 9,00 m begrenzt und orientiert sich an der Umgebungsbebauung.

Es wird festgesetzt, dass die Dächer von Garagen und Carports extensiv zu begrünen sind und auf jedem Baugrundstück ein Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Die Grünordnerischen Festsetzungen sehen auch den Erhalt von Bäumen und Sträuchern vor:

„Die Vorhandenen Knicks sind nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatsSchG geschützt und unterliegen der periodischen Knickpflege. Sie werden gesichert und sind dauerhaft in ihrem Bestand zu erhalten. Zum Schutz der Knicks und Überhälter sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden den Knicks ungenutzte Pufferstreifen als Knickschutzstreifen vorgelagert, die eine Mindestdiefe von 3,00 m aufweisen und nicht mit Nebenanlagen überbaut werden dürfen. Der bestehende Knick im Süden des Plangebietes wird an zwei Stellen durchbrochen. Hierbei handelt es sich zum einen um den Bereich der Zufahrt zum Plangebiet im Südwesten. Zum anderen erfolgt ein weiterer Knickdurchbruch im Südosten im Bereich der Notzufahrt zum Baugebiet. Für beide Knickdurchbrüche erfolgt ein Ausgleich. Die Bilanzierung und der Ausgleich der Knickdurchbrüche werden im Umweltbericht abgehandelt.“

Der bestehende Knick im Süden des Plangebietes soll an zwei Stellen durchbrochen werden. Hierbei handelt es sich zum einen um den Bereich der Zufahrt zum Plangebiet im Südosten. Zum anderen erfolgt ein weiterer Knickdurchbruch im Südwesten im Bereich der Notzufahrt zum Baugebiet. Für beide Knickdurchbrüche erfolgt ein Ausgleich.

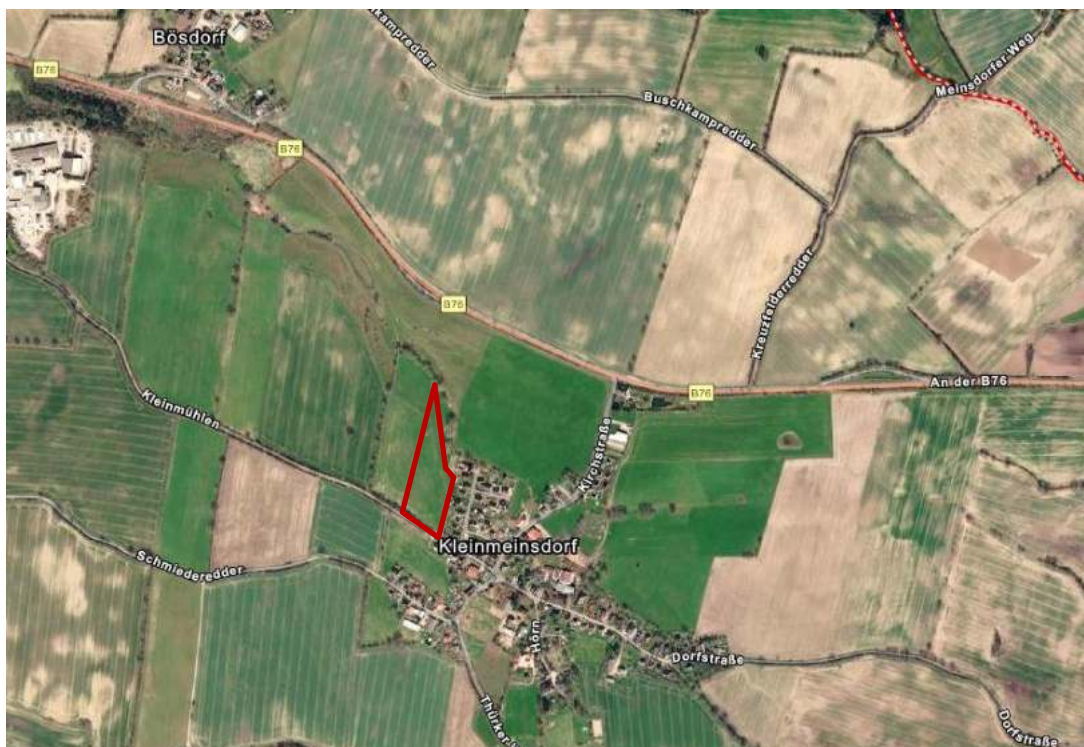


Abbildung 14: Lage des Planungsgebietes (schematisch) innerhalb des Ortsteils Kleinmeinsdorf

Des Weiteren sind von den geplanten Eingriffen Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen. Es handelt sich um das bestehende Grünland.

Im Hinblick auf die Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB sind die durch den Eingriff verursachten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung darzustellen und zu bewerten.

7.1.3. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich der 6. Änderung des F-Planes (vgl. Abb. 3) und des Bebauungsplanes Nr. 16 (Abb. 4) sowie das unmittelbare Umfeld. Die Größe des Geltungsbereiches inkl. Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 16 umfasst eine Fläche von 23.623 m² und beinhaltet die Flurstücke 6/1, anteilig 105/5, anteilig 105/6 in der Flur 4 der Gemarkung Meinsdorf. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch:

- angrenzendes Grünland (Flurstücke Nr. 6/1) im Norden und Westen,
- private Ausgleichs- und Ökokontofläche im Nordosten (Umfang ca. 700 m²)
- Wohnbauflächen im Osten mit teilweise zwischenliegendem Knick
- und die Straße „Vorderster Kamp“ (Flurstück anteilig 105/5 und anteilig 105/6) im Süden

Die Größe des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von 11.827 m² und beinhaltet Teile des Flurstückes 6/1 in der Flur 4 der Gemarkung Meinsdorf.

7.1.4. Umweltschutzziele der Gesetze und Fachplanungen

Nach § 1 (5) BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebengrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.

Gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, z. B.:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Gemäß § 1a BauGB sind außerdem bei der Aufstellung von Bauleitplänen Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden, z.B.:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Vorrang für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB);
- Vermeidung und, soweit erforderlich, Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1a Abs. 3 BauGB, Eingriffsregelung nach dem BNatSchG und dem LNatSchG);

Als weitere Umweltziele sind zu nennen:

- Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –, § 1 Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG –), der Wasserwirtschaft (§ 1a Wasserhaushaltsgesetz, § 2 Landeswassergesetz) und des Bodenschutzes (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz);
- Einhaltung der Schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (DIN 18005, Teil 1, Beiblatt);
- Vorgaben der LBO (2009) für bauliche Anlagen

Als örtliche Umweltziele sind besonders zu nennen:

- Ziele des Landschaftsplanes der Gemeinde Bösdorf
- Ziele des Naturparkplanes Holsteinische Schweiz

Die Art und Weise, in der diese Ziele und Umweltbelange bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ist dem nachfolgenden Kapitel des Umweltberichts zu entnehmen.

Landschaftsplan Bösdorf

Der für das Gemeindegebiet Bösdorf gültige Landschaftsplan kennzeichnet den Geltungsbereich des F- und Bebauungsplans in unterschiedlicher Weise.

So ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 im Entwicklungsplan des Landschaftsplans teilweise als Wohnfläche dargestellt (vgl. Abb.6 gelbe Schraffur). Eine bauliche Entwicklung der betroffenen Fläche ist somit im LP vorgesehen.

Außerdem befindet sich auf der nördlichen und südlichen Seite der Vorderster Kamp Straße die Darstellungen von geschützten Knicks (Doppelknick/ Redder).

Beim Viererseegraben befindet sich die Teilraumgrenze IV.

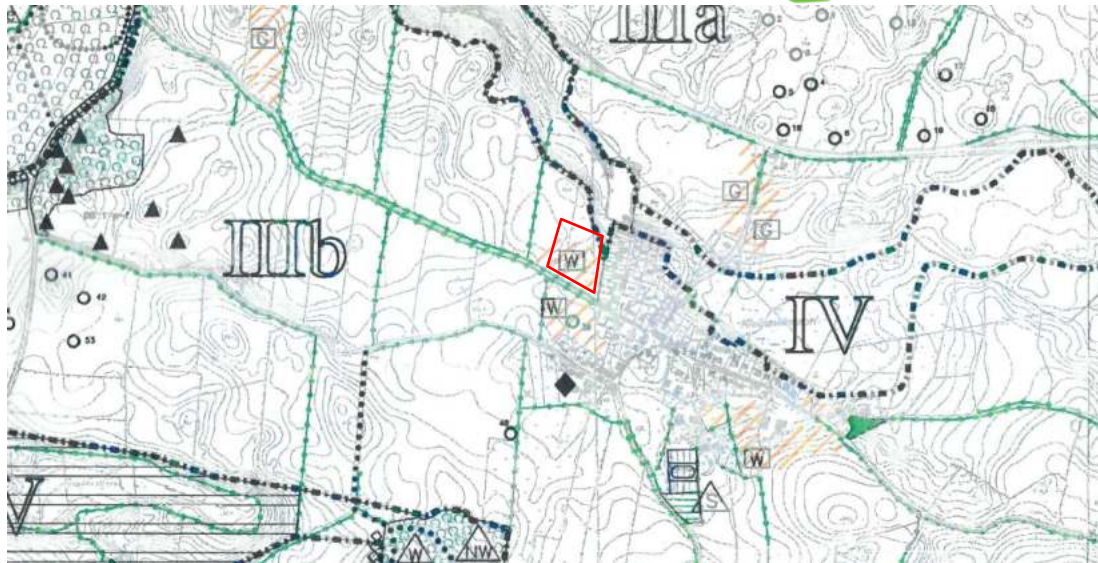


Abbildung 15: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Bösdorf -Entwicklung- von 1997

In der Abbildung 17 wird die Lage des geplanten Wohngebietes in Rot schematisch dargestellt.

Im Wesentlichen werden die Empfehlungen des Landschaftsplanes sowohl von der F-Plan Änderung sowie dem B-Plan berücksichtigt. Der Talraum um den Viererseeegraben soll als Fläche für Natur und Landschaft dienen (vgl. Teilraumgrenze in Abb. 17).

Zwar überschneiden sich die in den Plänen dargestellten Geltungsbereiche mit der im Landschaftsplan dargestellten Teilraumgrenze, jedoch werden die Ziele des Landschaftsplanes in Natura größtenteils gewahrt: der Talraum ist sehr deutlich durch seine topographische Struktur erkennbar (vgl. Abb. 18 blaue Linie); bei Überlappung des Luftbildes mit der geplanten Lage des Wohngebietes ist zu erkennen, dass südlich der privaten Ausgleichsfläche (Abb. 18 schematisch in Gelb) ca. 300 m² des angrenzenden Talbereiches vom Wohngebiet überplant werden, jedoch bleibt die Integrität des Talbereiches des Viererseeegrabens insgesamt erhalten. Die Ziele des Landschaftsplanes werden durch die Entwicklung der für die Planung notwendigen Ausgleichsfläche A1 (vgl. Abb. 18 grüne Linie) im Talbereich unterstützt.

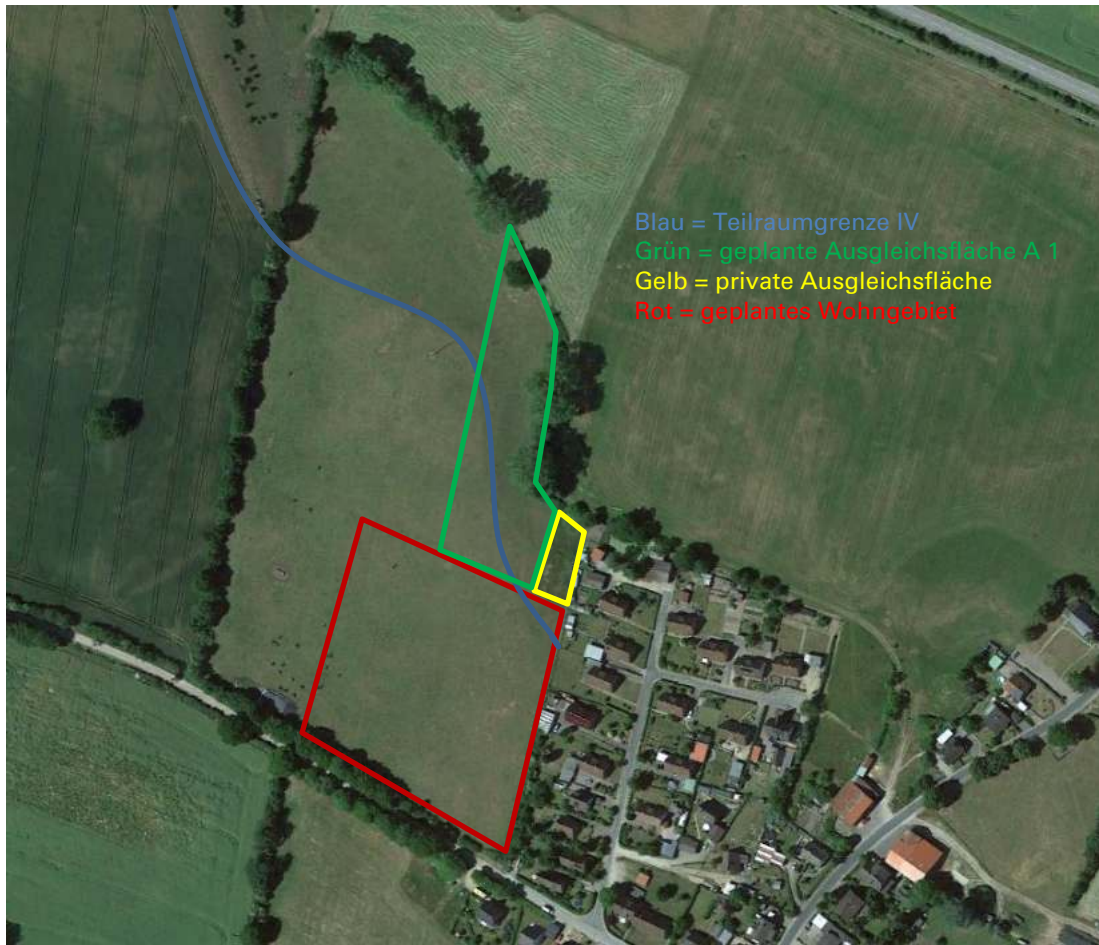


Abbildung 16: Überlappung im Luftbild mit schematischer Lage des geplanten Wohngebietes

Landschaftsrahmenplan Planungsraum II

Der Landschaftsrahmenplan SH beschreibt die regionalen Ziele der Landschaftsplanung.

In der Karte a des Landschaftsrahmenplanes ist der Viererseegraben, der nördlich des Planungsgebietes verläuft, als Verbundsachse eines Biotopverbundsystems dargestellt. Dabei handelt es sich um eine Nebenverbundsachse (vgl. Abb. 20). Im Landschaftsplan der Gemeinde Bösdorf ist die Verbundsachse des Landschaftsrahmenplans Hauptkarte a als Teilraumgrenze IV wiederzufinden (vgl. Abb. 17). Im Abschnitt zum Landschaftsplan wurde erläutert, dass die geplante Änderung des F-Plans und die Aufstellung des B-Planes Nr. 16 den Empfehlungen des Landschaftsplanes und folglich auch des Landschaftsrahmenplanes folgt.

Die Karte b zeigt, dass die gesamte Gemeinde Bösdorf als Gebiet mit besonderer Erholungseignung gekennzeichnet ist. Durch die 6. F-Plan Änderung und den B-Plan Nr. 16 sind geringe Auswirkungen auf die Erholungseignung zu erwarten (vgl. Kap. 7.1.4 Abschnitt „Naturpark Holsteinische Schweiz“).

Die Hauptkarte c zeigt auf, dass im Ostteils Kleinmeinsdorf klimasensitive Böden vorkommen. Diese liegen jedoch, durch mehrere Straßen vom Planungsgebiet getrennt, im nordöstlichen Bereich von Kleinmeinsdorf.

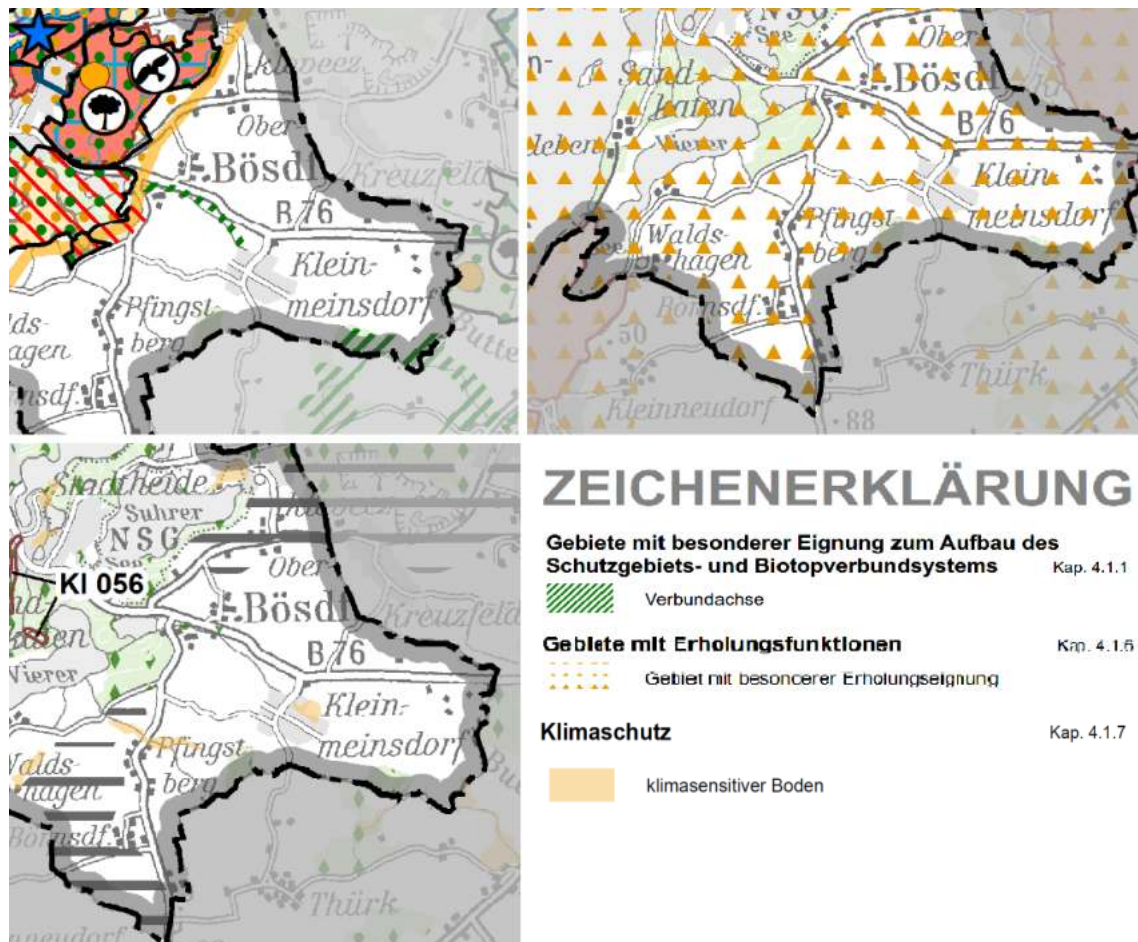


Abbildung 17: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan SH Planungsraum II; Hauptkarte a, b & c

Naturparkplan Holsteinische Schweiz

Das gesamte Gemeindegebiet Bösdorf liegt im Naturpark „Holsteinische Schweiz“. Der Naturpark wird nur teilweise von Natur- und Landschaftsschutzgebieten gebildet.

Der Naturparkplan (2009) wurde analysiert und berücksichtigt. Die Naturparkplanung ist überwiegend touristisch orientiert und enthält keine für das geplante Vorhaben relevanten Informationen für das Planungsgebiet.

Landwirtschafts- und Umweltatlas SH

Im Umweltatlas von Schleswig-Holstein sind folgende Schutzgebiete in der Nähe des Geltungsbereiches dargestellt:

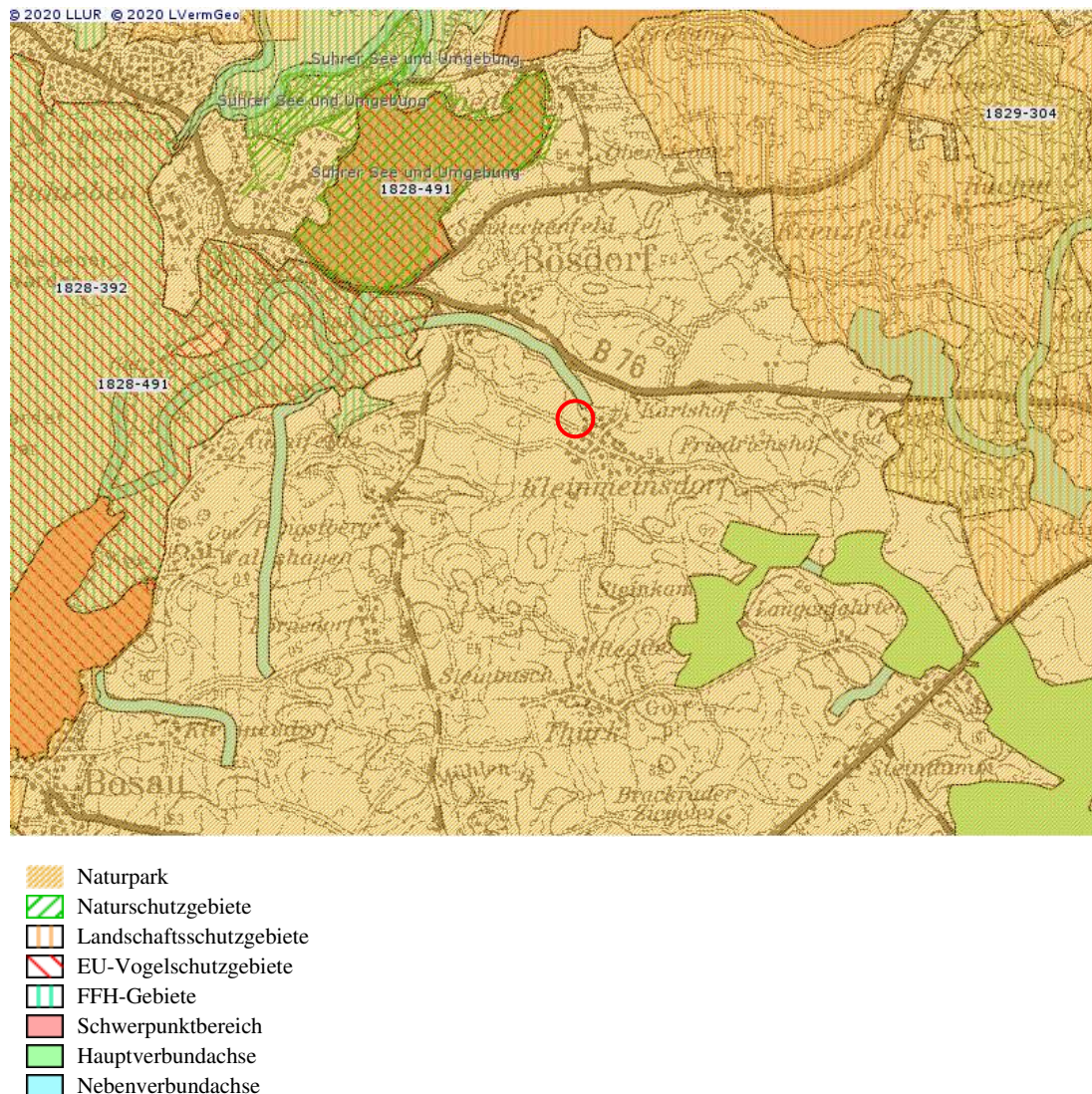


Abbildung 18: Ausschnitt aus dem Umweltatlas SH

Die Lage des geplanten Wohngebietes ist rot eingekreist.

Landschaftsschutzgebiet „Holsteinische Schweiz“: LSG seit 1965. Die LSG-Grenze befindet sich ca. 2 km nordöstlich des Bearbeitungsgebietes.

FFH-Gebiete: Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 1828-392 „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“ befindet sich westlich des Bearbeitungsgebietes in einer Entfernung von ca. 1,4 km. In östlicher Richtung, 2,5 km vom Planungsgebiet entfernt, liegt das FFH-Gebiet 1829-304 „Buchenwälder der Dodau“.

EU-Vogelschutzgebiete: Im Westen des Bearbeitungsgebietes liegt ca. 1,4 km entfernt das EU-Vogelschutzgebiet 1828-491 „Großer Plöner See-Gebiet“, welches sich zum größten Teil mit dem FFH-Gebiet 1828-392 überlagert.

Naturschutzgebiete: Das nächstgelegene Naturschutzgebiet mit der Nr. 190 „Suhrer See und Umgebung“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,7 km vom Planungsgebiet und ist zum Großteil deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet 1828-392, dem EU-Vogelschutzgebiet 1828-491 und dem oben genannten Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems.

Biotopverbundsystem SH: Der direkt an das Planungsgebiet grenzende Talbereich des Viererseegrabens ist eine Nebenverbundsachse des Biotopverbundsystems. Der nächstgelegene Schwerpunktbereich befindet sich hingegen in einer Entfernung von ca. 1,6 km in nordwestlicher Richtung vom Bearbeitungsgebiet. Die nächste Hauptverbundsachse ist ca. 1,4 km entfernt.

7.1.5. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Es sind keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000 (z.B. FFH-Gebiete) durch das Planverfahren betroffen. Es sind auch keine Schutzgebiete nach Landesnaturschutzrecht (z.B. Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete) direkt betroffen.

Grundlagen des Umweltberichtes werden folgende Einzelgutachten, die ausgewertet wurden oder werden und die dem Verfahren als Textanhänge beigelegt werden:

- Landschaftsplan von Bösdorf, 1997
- Faunistische Potentialanalyse mit Artenschutzprüfung, Büro BBS-Umwelt, 2022
- Brutrevierkontrolle (Wissenschaftstelze), Dipl.-Biol. Björn Leupolt, 2022
- Naturparkpläne Holsteinische Schweiz, 2009

7.1.6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten/ Alternativenprüfung

Die Gemeinde hatte für das Gebiet bereits eine wohnbauliche Entwicklung beabsichtigt, die nicht zustande gekommen ist. Der F-Plan wurde dafür 2006 in der 1. Änderung angepasst, sodass bereits große Teile der Planfläche des B-Plans Nr. 16 als Wohngebietsfläche im F-Plan vorbereitet sind. Die Gemeinde hat jetzt die Absicht das damals nicht zu Ende geführte Verfahren inhaltlich wieder aufzugreifen und mit der Neuaufstellung des B-Planes Nr. 16 fortzuführen. Des Weiteren wurde eine Potentialanalyse zur Siedlungsentwicklung der Gemeinde Bösdorf im Jahr 2021/22 von IPP durchgeführt. Die Analyse liegt vollumfänglich als Anhang den Verfahrensunterlagen bei. Hier wird eine Kurzzusammenfassung der Ergebnisse dargestellt:

„Bereits der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bösdorf aus dem Jahr 1998 sowie die 1. Änderung des F-Plans (2006) stellen den Großteil des Plangebietes als Wohnbaufläche dar. Eine Alternativenprüfung wurde daher im Rahmen dieser Planungsebene durchgeführt.

Die aktuell geplante Umsetzung der wohnbaulichen Nutzung in dieser Ortslage spiegelt somit die langfristig beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde wider, um der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden. Darüber hinaus bieten sich aufgrund der kleinteiligen Gemeindestrukturen, welche aus dem Zusammenschluss der verschiedenen Ortsteile resultieren, keine dem Geltungsbereich vergleichbaren, zusammenhängenden Alternativflächen im Innenbereich für die Entwicklung eines Wohngebietes dieser Größenordnung an.“

7.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.2.1. Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen beziehen sich auf die 6. F-Plan Änderung sowie den B-Plan Nr. 16 gleichermaßen, da das Ziel beider Planungen die Realisierung des geplanten Wohngebietes ist und somit die Auswirkungen beider Planungsebenen dieselben sind. Folglich wird im weiteren Verlauf des vorliegenden Umweltberichtes einfachheitshalber von einer singulären Planung gesprochen, gemeint sind die 6. F-Plan Änderung sowie der B-Plan Nr. 16 gleichermaßen.

Bezogen auf die Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-i und j BauGB werden nachfolgend die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des B-Planes und der F-Plan Änderung dargestellt und bewertet.

Im Einzelnen findet, soweit sachlich angemessen, für jedes Schutzgut die folgende Gliederung Anwendung:

- a) Derzeitiger Zustand/ Vorbelastung (Basisszenario)
- b) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- c) Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
- d) Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgt zusammenfassend in Kap. 7.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung und Bewertung.

Die folgenden Bewertungskategorien werden verwendet:

Umweltverträglich:

Die Planung hat nur unerhebliche (= geringe oder nicht feststellbare) nachteilige Umweltauswirkungen.

Auswirkungen sind zu erwarten:

Es ist mit deutlichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu rechnen. Für eine sachgerechte Abwägung ist eine sorgfältige Auseinandersetzung mit diesen Planungsfolgen erforderlich.

Nicht umweltverträglich:

Es sind schwerwiegende Umweltauswirkungen zu erwarten, z.B. infolge von Grenzwert- / Richtwertüberschreitungen oder sonstiger Nichterfüllung konkreter gesetzlicher Anforderungen.

Die Darstellung von Wechselwirkungen erfolgt schutzgutbezogen, soweit erforderlich.

7.2.1.1. Schutzgut Mensch

a) Derzeitiger Zustand/ Vorbelastung

Das Plangebiet wird im Osten direkt an ein bereits vorhandenes Wohngebiet anschließen. Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Schädliche Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelastungen, Belastungen der Luft und des Bodens.

Der Untersuchungsbereich wird als Grünland landwirtschaftlich genutzt und steht daher zur Erholung nicht zur Verfügung. Das östlich angrenzende Wohngebiet ist durch den entsprechenden Anwohnerverkehr vorbelastet. Weitere Vorbelastungen des Bearbeitungsgebietes können derzeit nicht erkannt werden.

b) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Nichtdurchführung der Planung die Fläche weiterhin Grünlandfläche bleiben würde.

c) Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Das Schutzgut Mensch wird durch die Planung nur in geringem Maße beeinträchtigt. Es werden keine Voraussetzungen für die Zulässigkeit von störintensiven Nutzungen geschaffen. Die umliegenden Bewohner werden jedoch mit geringen Immissionen auf Grund der steigenden Fahrzeugbewegungen zu rechnen haben. Weiterhin wird mit Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen während der Erschließungsmaßnahmen zu rechnen sein.

d) Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Derzeit sind keine weiteren Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Schutzgutes Mensch vorgesehen, außer der Einhal-

tung von Bauzeiten nach § 7 der 32. BImSchV. Die im Anhang der e.g. Verordnung benannten Maschinen dürfen zu folgenden Zeiten nicht betrieben werden:

- sonntags und feiertags jeweils ganztägig
- an Werktagen zwischen 20:00 – 7:00 (Nachtruhe)

Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Störfallvorsorge i.S.d. § 50 Abs. 1 BImSchG

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Achtungsabstandes (KAS-18) bzw. des an-gemessenen Sicherheitsabstandes (§ 3 Abs. 5c BImSchG) von Störfallbetrieben (Betriebsbereiche gem. § 3 Abs. 5a BImSchG). Durch die Planungen sind Belange der bauplanrechtlichen Störfallvorsorge im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) sowie die diesbezügliche nationale Gesetzgebung nicht betroffen.

Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Mit einem Unfall ist kein maßgebliches Schadensrisiko verbunden, da es sich um ein geplantes Wohngebiet handelt.

7.2.1.2. Schutzgut Tiere

Zum Schutzgut Tiere liegen zwei Gutachten vor. Beim ersten Gutachten handelt es sich um eine Faunistische Potenzialanalyse mit Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 16 vom Büro BBS-Umwelt Greuner-Pönicke, welches 2021-2022 erstellt wurde. Dabei wurde auf Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde auch das Vorkommen der Haselmaus dezidiert geprüft. Des Weiteren wurde ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben, da im Gutachten von BBS-Umwelt u.a. das Vorkommen von zwei potenziellen Brutrevieren der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 16 angenommen wurde. Eine Realerfassung wurde nicht durchgeführt. Die Aufgabe der zweiten Untersuchung, die 2022 vom Diplom Biologen Björn Leupolt durchgeführt wurde, war es durch eine Realerfassung zu überprüfen, ob hier tatsächlich ein Vorkommen der Wiesenschafstelze besteht. Die Ergebnisse der Gutachten werden entsprechend in der nachfolgenden Schutzgutanalyse berücksichtigt.

a) **Derzeitiger Zustand/ Vorbelastungen**

Innerhalb des Betrachtungsraums nehmen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen und Siedlungsflächen die größten Flächenanteile der vorzufindenden Landschaftselemente und Nutzungsstrukturen ein. Nach der Potentialanalyse von BBS-Umwelt (2022) sind folgende **Fledermausarten** potenziell vorkommend: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis*

nattereri), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Weitere **Säugetiere nach Anhang IV FFH-RL** sind im Betrachtungsraum potenziell vorkommend: Haselmaus und der Fischotter. Für die weiteren Anhang IV-Säugetierarten können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Birkenmaus, Biber etc.) ausgeschlossen werden.

Des Weiteren können **Amphibien** und **Reptilien** potenziell im Betrachtungsraum vorkommen:

Der Kammolch, der Laubfrosch, die Knoblauchkröte, der Moorfrosch, die Rotbauchunke sowie die Zauneidechse. Es sind potenziell geeignete Laichgewässer innerhalb des Betrachtungsraums im Norden südlich der B 76 vorhanden. Keine der genannten Arten sind durch die WinArt-Daten des Landes im Betrachtungsraum nachgewiesen. Außerhalb des Betrachtungsraums kommen Moorfrösche in einer Entfernung von 1,6 km westlich vor. Knoblauchkröte, Rotbauchunke und der Laubfrosch sind nordöstlich in einer Entfernung von ca. 2,2 km nachgewiesen. Der Kammolch ist im Osten in einer Entfernung von ca. 2,9 km nachgewiesen. Die Zauneidechse kommt im Nordwesten in einer Entfernung von ca. 1,8 km vor. Kammolche können in den strukturreicheren Knicks oder in Gärten innerhalb der Ortschaft geeignete Lebensräume finden. Der Laubfrosch und der Moorfrosch können im Bereich von Grünlandflächen in Verbindung mit den Stillgewässern im Norden vorkommen. Ein Vorkommen der Knoblauchkröte ist im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen möglich. Die Rotbauchunke wird aufgrund mangelnder Habitatsignung im Betrachtungsraum ausgeschlossen.

Auch für die Zauneidechse sind die Ackerflächen und Grünlandflächen innerhalb des Betrachtungsraums ungeeignet. Sie kann aber im Bereich von strukturreicheren Gärten oder an Saumstrukturen vorkommen, sofern dort grabfähige Böden vorhanden sind. Für die weiteren Anhang IV Amphibien und Reptilien können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Wechselkröte, Schlingnatter etc.) ausgeschlossen werden.

Der Betrachtungsraum bietet einer Vielzahl heimischer **Brutvögel** Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Neben typischen Arten der Siedlungsbiotope ist v. a. mit Gehölzbrütern zu rechnen. Die Knicks, Feldhecken, Feldgehölze und strukturreicheren Gärten können als Brut- und Lebensstätte für eine Vielzahl typischer, auch anspruchsvollerer Gehölzbrüter dienen. Es sind neben verschiedenen Spechten (z. B. Bunt- und Grünspecht) und Meisen (Kohl-, Blau-, und Schwanzmeise) auch diverse Singvögel (z. B. Gartenrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Bluthänfling etc.) zu erwarten. Auch typische Arten der bodennahen Staudenfluren wie Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp etc. finden in den diversen Gebüsch- und Staudenfluren entlang von

Knicks und in den Gärten der Ortschaft günstige Brutbedingungen. Die Gebäude innerhalb der Ortschaft bieten zahlreiche Brutmöglichkeiten für in und an Gebäuden brütende Vogelarten wie z. B. Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Bachstelze, verschiedene Meisenarten, Feld- und Haussperling etc. Auch Rauch- und Mehlschwalben können innerhalb der Ortschaft vorkommen. Auf den Ackerflächen innerhalb des Betrachtungsraums können Offenlandbrüter wie die Wiesenschafstelze, die Wachtel, der Kiebitz oder die Feldlerche vorkommen. Eine Feldlerche wurde im Nordwesten des Betrachtungsraums nachgewiesen (Leupolt 2022). Im Norden können in halboffenen Teilbereichen des Grünlands auch Neuntöter vorkommen. An den Stillgewässern können Brutvögel der Binnengewässer und Röhrichtbrüter vorkommen, z.B. Stockente, Blessralle, Teichralle, Graugans, Teichrohr- und Sumpfrohrsänger etc.

b) **Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen**

Fledermäuse: Durch die Planung werden keine Gehölze mit Quartierseignung für Fledermäuse gefällt, diese bleiben innerhalb des Geltungsbereichs erhalten. Tötungen können ausgeschlossen werden. Durch den B-Plan kommt es zu einer zusätzlichen Beleuchtung, sodass ggf. Störungen auftreten können. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben unbeeinträchtigt erhalten. Durch die Umwandlung von Grünland in Wohngebiet gehen potenzielle Nahrungshabitate verloren gehen.

Weitere Säugetiere: Der Fischotter wurde aufgrund fehlender Habitatsignung in den definierten Wirkräumen ausgeschlossen. Die Haselmaus kommt in den Knicks westlich des Geltungsbereichs vor und kann zukünftig auch in den südlichen Knick innerhalb des Geltungsbereichs vorkommen. Durch Knickdurchbrüche kann es zu Tötungen kommen. Störungen werden nicht erwartet, da die Haselmaus sich als vergleichsweise störungstolerant erwiesen hat. Durch die Knickdurchbrüche ist kein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten, da Durchbrüche von ca. 6 m keine Beeinträchtigung in der Vernetzung von Knicks für die Haselmaus darstellen, ökologisch funktionsfähige Knicks im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben und ein Ausweichen von Individuen innerhalb ihrer Reviere vorausgesetzt werden kann.

Amphibien und Reptilien: Es sind Reptilien des Anhangs IV FFH-RL im Bereich der Flächeninanspruchnahme bzw. im definierten indirekten Wirkraum zu erwarten. Der Kammmolch kann im strukturreichen Knick im Westen geeignete Winterquartiere vorfinden, die Knoblauchkröte kann auf dem Acker westlich des Grünlands geeignete Sommer- und Winterquartiere finden. Beeinträchtigungen durch den B-Plan sind in den Bereichen jedoch nicht zu erwarten. Weitere Amphibien nach Anhang IV FFH-RL sind nicht zu erwarten.

Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

(Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Fitis, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Grünspecht, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Elster etc.): Direkte Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilden sind nicht ausgeschlossen, wenn Knickdurchbrüche während der Brutperiode durchgeführt werden. Auch sind indirekte Tötungen möglich, wenn Bauarbeiten in der Brutperiode einsetzen und Vögel dadurch gestört werden, so dass diese Störungen zu einer Aufgabe der Gelege führen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich um Arten handelt, die auch im besiedelten Raum vorkommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammenhang ausreichend umfänglich erhalten.

Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren (Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Bachstelze, Fitis):

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilde sind möglich, wenn Bauarbeiten in der Brutperiode stattfinden. Wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen, können Tiere, die innerhalb des indirekten Wirkraums vorkommen, durch die Aufgabe von Gelegen infolge von Störungen indirekt getötet werden. Nachhaltige Störungen durch die Anlage und den Betrieb werden ausgeschlossen. Der Bereich der Erheblichkeit wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammenhang ausreichend umfänglich erhalten.

Offenlandbrüter Wiesenschafstelze: Durch die in 2022 durchgeführte Brutrevierkontrolle der Wiesenschafstelze durch Dipl. Biol. Björn Leupolt wurden keine Brutreviere der Wiesenschafstelze im Vorhabengebiet und dessen näherer Umgebung festgestellt. Von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ist somit für die Wiesenschafstelze nicht auszugehen. So kommt es hierdurch auch nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten der Wiesenschafstelze. Ausgleichs- oder Vermeidungsmaßnahmen sind hier bezüglich der Wiesenschafstelze aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig.

Brutvögel der Binnengewässer inkl. Röhrichtbrüter (Blessralle, Stockente, Sumpfrohrsänger etc.): Die Vertreter der betrachteten Brutvogelgilde kommen im gesamten Wirkraum nicht vor, da keine Habitatsignung vorliegt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen wird ausgeschlossen.

Brutvögel menschlicher Bauten (Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Hausperling, Feldsperling, Bachstelze, Grauschnäpper etc.): Die Vertreter der betrachteten Brutvogelgilde kommen im indirekten Wirkraum vor. Wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen, können Tiere, die innerhalb des indirekten Wirkraums vorkommen, durch die Aufgabe von Gelegen infolge von Störungen indirekt getötet werden. Gebäudebrütende Vogelarten verlieren durch das Vorhaben keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten, da keine

Eingriffe in Gebäude stattfinden. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es zu keiner erheblichen Zunahme von Störungen kommt und die Arten relativ störungsunempfindlich sind.

Feldlerche: Direkte Tötungen im Bereich der Flächeninanspruchnahme sind möglich, wenn in der Brutperiode gebaut wird. Durch baubedingte Störungen können vereinzelte Tiere ebenso indirekt getötet werden, wenn Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen, so dass diese Störungen zu einer Aufgabe der Gelege innerhalb des indirekten Wirkraums führen. Anlage- und betriebsbedingt kann es durch Störungen zu einer Entwertung der vorhandenen Bruthabitate kommen. Durch die geplante Wohnbebauung werden Vertikalstrukturen geschaffen, durch die potenzielle Habitate im indirekten Wirkraum entwertet werden können.

Rauch- und Mehlschwalbe: Direkte Tötungen von Rauch- und Mehlschwalben werden ausgeschlossen, da keine Eingriffe in Gebäude stattfinden.

Durch baubedingte Störungen können vereinzelte Tiere jedoch indirekt getötet werden, wenn Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen, so dass diese Störungen zu einer Aufgabe der Gelege führen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen.

Nahrungsgäste: Im Hinblick auf die Nahrungsgäste ist festzustellen, dass es sich bei den betroffenen Flächen lediglich um gelegentlich aufgesuchte, sekundäre Nahrungsflächen bzw. Jagdhabitate handelt. Durch die Überplanung der Flächen findet somit keine signifikante Beeinträchtigung der Arten statt. Weder die bau- und betriebsbedingten Störungen noch der Flächenverlust an sich können hier nach gutachterlicher Auffassung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

c) **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Nichtdurchführung der Planung das betroffene Flurstück künftig weiter als Grünland intensiv genutzt werden würde; d.h. der oben beschriebene Tierbestand würde unverändert bleiben.

d) **Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Es sind zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, da sich aus der faunistischen Potenzialanalyse mit Artenschutzprüfung von BBS-Umwelt (2022) Anforderungen des Artenschutzes ergeben (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (BBS-Umwelt 2022)

Typ/Nr.	Maßnahme	Befristung	Zielarten
Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (AV):			
AV 01 Fle- dermäuse: Lichtkon- zept	Für die öffentlichen Flächen werden voll abgeschirmte Leuchtkörper installiert und baulich so gestaltet, dass eine Lichtabstrahlung ausschließlich nach unten stattfindet. Als Leuchtmittel werden LEDs mit einem Spektralbereich zwischen ca. 570 und 630 nm und einer Licht-Farbtemperatur von 2400 bis maximal 3000 Kelvin verwendet. Es ist sicherzustellen, dass besonders der Knick im Süden frei von jeglicher zusätzlichen (im Vergleich zum Ist-Zustand vor der Planungsumsetzung) Beleuchtung bleibt, um die hier verbleibenden Quartiere nicht zu entwerten.	Zur Inbetriebnahme des B-Plans	Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus
AV 02 Haselmaus: Bauzeiten- regelung und Ökolo- gische Baubeglei- tung	Knickdurchbrüche erfolgen zwischen dem 01. und 15. Oktober im Beisein einer Ökologischen Baubegleitung. Fluchtunfähige Jungtiere oder winterschlafende Individuen sind dann nicht zu erwarten. Individuen in Tageslethargie (= Torpor) können durch eine Ökologische Baubegleitung umgesetzt werden. Alternativ erfolgen Knickrückschnitte im Winter (1. Dezember bis 28./29. Februar) und die Knickdurchbrüche anschließend im Mai. Dann werden Haselmäuse die betroffenen Eingriffsbereiche nach ihrem Winterschlaf verlassen haben.	01.10. – 15.10. Alternativ: Rückschnitte im Winter, Knickdurchbrüche ab Mai	Haselmaus
AV 03: Brutvögel: Bauzeiten- regelung	Eingriffe außerhalb der Hauptbrutzeit, also zwischen dem 16. August und dem 28./29. Februar. Alternativ	16.08.-28./29.02. Alternativ: Negativnachweise	G1 – G3

	erfolgen Eingriffe rechtzeitig vor der Brutperiode im Februar, sodass sich die Brutvögel an die Störeinflüsse anpassen können. Alternativ können bei Baubeginn in der Brutperiode Negativnachweise in den betroffenen Eingriffsbereichen durch eine Ökologische Baubegleitung erbracht werden. Ebenfalls wenn Knickdurchbrüche im Mai (AV-02) erfolgen sollen.		
--	---	--	--

7.2.1.3. Schutzgut Pflanzen

a) **Derzeitiger Zustand/ Vorbelastungen**

Die Fläche des Bearbeitungsgebietes liegt direkt angrenzend am westlichen Dorfrand vom Ortsteil Kleinmeinsdorf und gilt auch wegen ihrer Größe von ca. 1,7 Hektar als Außenbereich. Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Bösdorf sind diese Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Die betroffenen Flächen sind derzeit unbebaut und werden intensiv als Grünland genutzt. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Bösdorf stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16 Wohnbauflächen und Ausgleichsflächen dar. Des Weiteren befindet sich im Nordosten des Planungsgebietes eine vom Landeigentümer entwickelte Ausgleichsfläche, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dient. Diese Ausgleichsfläche ist ca. 700 m² groß.

Das Bearbeitungsgebiet wird bis auf die randlichen Knicks und die private Ausgleichsfläche intensiv als Grünland bewirtschaftet (s. Karte 1, Bestand). Das Grünland ist mäßig artenreich und wurde bei einer Bestandsaufnahme von IPP 2019 als Biotoptyp GYy eingestuft.

Im nördlichen Bereich weist die Fläche eine deutliche Geländesenke auf. Die nördliche Teilfläche soll als Ausgleichsfläche für das Wohngebiet entwickelt werden.

Südlich und östlich grenzt das Bearbeitungsgebiet an Knicks. Knicks sind nach Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG §21) geschützt.

Tabelle 2: Knicks im Bearbeitungsgebiet

Knick-nummer	Knicklage	Knicklänge	Knickzustand
Knick 1	Ostgrenze des Bearbeitungsgebietes.	ca. 70 m	HWz sonstiger Knick: Ein Wall ist nicht mehr vorhanden. Die Struktur ist stark

Knick- num- mer	Knicklage	Knicklänge	Knickzustand
	Zwischen bestehen- der Siedlung und ge- plantem Wohngebiet.		verarmt und besteht haupt- sächlich aus Brombeeren. Durch die anthropogene Nut- zung (z.B. durch Ablagerun- gen von Müll und Bauschutt, Ausbau von Leitungen und des Hochmasts) wurde die Struktur weiter degradiert.
Knick 2	Südgrenze des Bear- beitungsgebietes an der Straße „Vorders- ter Kamp“.	ca. 190 Meter	HWb Durchgewachsener Knick: Redder getrennt durch eine wassergebundene Straße; Feldeinfahrt am östlichen Rand des Knicks; struktur- reich mit Überhängen; vor kurzem auf den Stock ge- setzt
Knick 3	In ca. 45 m Entfer- nung westlich des Bearbeitungsgebiets.	ca. 335 m	HWb Durchgewachsener Knick: strukturreicher Knick mit Wall und Überhängen.

Neben den Knicks wurden keine gesetzlich geschützten Biotop im Bearbeitungsgebiet festgestellt.

b) Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Bau- und anlagebedingt wird das Schutzgut "Pflanzen" infolge der Flächenversiegelungen teilweise beeinträchtigt. Die für eine Bebauung und Straßen vorgesehene Wohnflächen entfällt zukünftig als Grünlandfläche.

Der Bebauungsplan sieht neben den Eingriffen u.a. in Knicks, die Entwicklung von extensiven Gründächern auf Nebenanlagen und die Anpflanzung von Einzelbäumen („Hausbaum“), aber auch neue Grün- und Ausgleichsflächen im Norden des Flurstückes vor.

Betroffen von den Erschließungs- und Baumaßnahmen sind vor allem die Grünlandflächen, sowie der randliche Knick 2. Die bestehende Ausgleichsfläche bleibt von der Planung unberührt bzw. wird durch die für die geplante Aufstellung des B-Planes Nr. 16 erforderliche Ausgleichsfläche ergänzt.

Auswirkungen auf Knicks

Im Zuge der Erschließung des Wohngebietes im Südosten über die Straße Vorderster Kamp erfolgt an dieser Stelle ein Knickdurchbruch von 6 m. Ein

weiterer Knickdurchbruch von 4 m soll am westlichen Ende des Knicks durchgeführt werden, um eine Notzu- und Abfahrt zu realisieren. Des Weiteren wird der Funktionsverlust des Knicks Nr. 2 durch die heranrückende Bebauung auf Länge der Bebauung (ca. 140 m) berücksichtigt.

Durch die B-Planausweisungen kommt es damit direkt zu folgenden Knickbeeinträchtigungen, die nach dem Knickerlass SH (2017) ausgeglichen werden müssen:

Tabelle 3: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für Knick 2 (Stand 18.08.2022)

Eingriffe/ Beeinträchtigungen	Betroffene Fläche in Meter	Ausgleichsverhältnis	Ausgleichsfläche in Meter
Knickdurchbruch für die Haupterschließung	6 m	1 : 2	12 m
Knickdurchbruch für die Notzu- & Abfahrt	4 m	1 : 2	8 m
Funktionsverlust	140 m	1 : 0,5	70 m
Ausgleicherfordernis für Knickeingriffe	150 m		90 m

Der Ausgleich für die Knickdurchbrüche müssen dabei als Knickneuanlage oder Knickschließungen erfolgen. Das entspricht einer erforderlichen Knickneuanlage bzw. einer Knickschließung von insgesamt 20 m. Der Ausgleich für den Knick-Funktionsverlust kann auch durch Gehölzpflanzungen erreicht werden.

c) **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Nichtdurchführung der Planung das betroffene Flurstück künftig weiter als Grünland intensiv genutzt und es somit nicht zu weiteren Knickdurchbrüchen kommen würde. Die Entwicklung des Talbereiches im Norden des Flurstückes als Sukzessionsfläche mit Initialpflanzungen würde ebenfalls entfallen.

d) **Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Die Vorhandenen Knicks sind nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatsSchG geschützt und unterliegen der periodischen Knickpflege. Zum Schutz der Knicks und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden Grünordnerische Festsetzungen im B-Plan Nr. 16 getroffen.

Knickschutz und Knickerhalt (§ 9 Abs. 1 Nr.20, Nr. 25a und 25b BauGB): „Zum Schutz der Knicks und Überhälter sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden den vorhandenen Knicks ungenutzte Pufferstreifen als

Schutzstreifen vorgelagert, welche nicht den privaten Grundstücksflächen zugeordnet werden und die einen Abstand von 1,00 m zum Knickfuß aufweisen müssen. Gegenüber den privaten Grundstücken sind diese dauerhaft mit einem mindestens 1,0 m hohen Zaun zu sichern. Innerhalb dieser Knickschutzstreifens dürfen weder gärtnerische Nutzung noch die Lagerung von Gartenabfällen stattfinden. Die vorhandenen und nachrichtlich übernommenen Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind mit mindestens zwei heimischen und standortgerechten Gehölzen je laufendem Meter zu bepflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen unter Berücksichtigung der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Landes Schleswig-Holstein zulässig.“

Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB): „Innerhalb der privaten Grünflächen sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO unzulässig. Ebenso unzulässig sind Abgrabungen, Aufschüttungen und Lagerflächen sowie Versiegelungen jeglicher Art. Die privaten Grünflächen sind von jeglicher weiteren Nutzung freizuhalten und extensiv zu pflegen (z. B. als Blühwiese).“

Zudem ist während der Realisierung des B-Planes während der Bauphase der Schutz von Bäumen, Gehölzen und sonstiger Vegetation während der Bauphase nach DIN 18920 zu berücksichtigen.

Für Eingriffe in gesetzlich geschützten Knicks werden Ausgleichsmaßnahmen mit Knickneuanlagen von insgesamt 82 Meter im Norden des Flurstückes 6/1 sowie Knickschließungen von insgesamt 8 m im Knick K 2 durchgeführt (vgl. Tabelle 3). Folgende Ausgleichsmaßnahmen für Knick sind notwendig:

Tabelle 4: Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Knickdurchbrüche

Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen	Maßnahme	Umfang	Ausgleich für
Knickneuanlage auf einer Länge von insgesamt 82 m (70 m + 12 m)	Knickneuanlage eines ebenerdigen Knicks auf der Ausgleichsfläche A1	82 m	Insg. 10 m Knickdurchbruch & Funktionsverlust des Knick K 2 auf 150 m Länge
Einrichtung eines einseitigen, bewirtschafteten Knickschutzstreifens in einer Breite von 1 m, welcher mit einem Zaun von der Wohnbebauung zu sichern ist	Knickschutzstreifen, Breite 1 Meter mit Zaun	140m x 1m = 140 m² und 140 m Zaun	
Knicklückenschließungen im Knick K 2	Knicklücken-schließung durch Pflanzung heimischer Gehölze	8 m	Insg. 10 m Knickdurchbruch

Vermeidungs-, Minde- rungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnah- men	Maßnahme	Umfang	Ausgleich für
GESAMT		90 m	

7.2.1.4. Schutzgut Boden

a) **Derzeitiger Zustand/ Vorbelastung**

Bei den betroffenen Grünlandflächen handelt es sich um Braunerde und im südlichen Knickbereich um Parabraunerde (Bodenübersichtskarte SH 1: 250.000). Als Ausgangsmaterial handelt es sich um Moränenmaterial (geologischen Ablagerung der Weichseleiszeit). Somit handelt es sich um typische Entwicklungen für die Schleswig-Holsteinische Geest.

Die bodenfunktionale Gesamtleistung wird in dem Untersuchungsgebiet im Umweltatlas SH als gering angegeben (vgl. Abb. 10).

Das Flurstück 6/1 geht in den Talbereich des Viererseegrabens über und ist dementsprechend topographisch stark bewegt (vgl. Abb. 11).

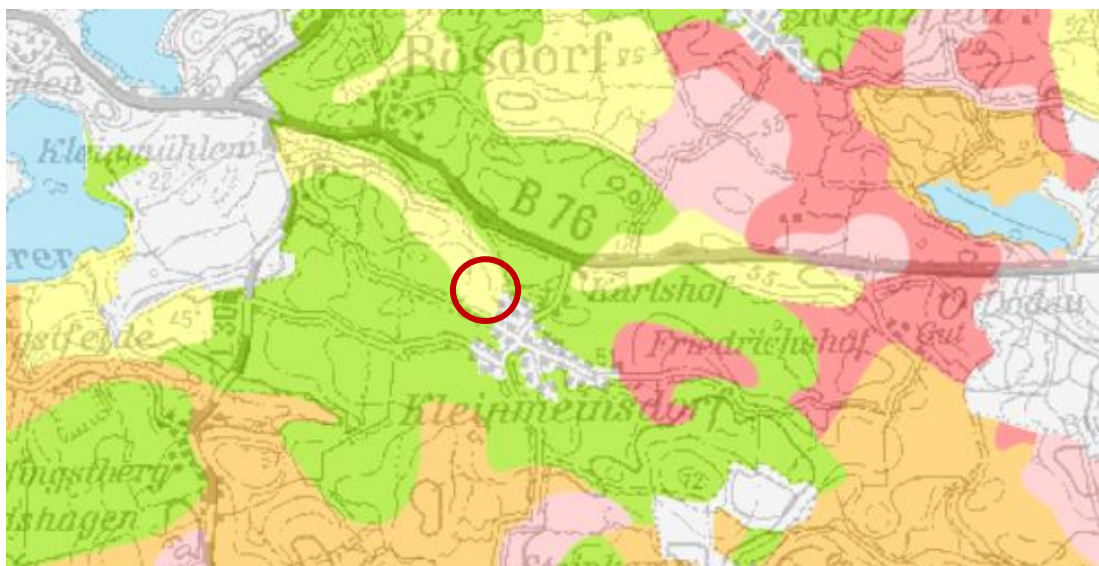


Abbildung 19: Ausschnitt aus der Bodenübersichtskarte SH

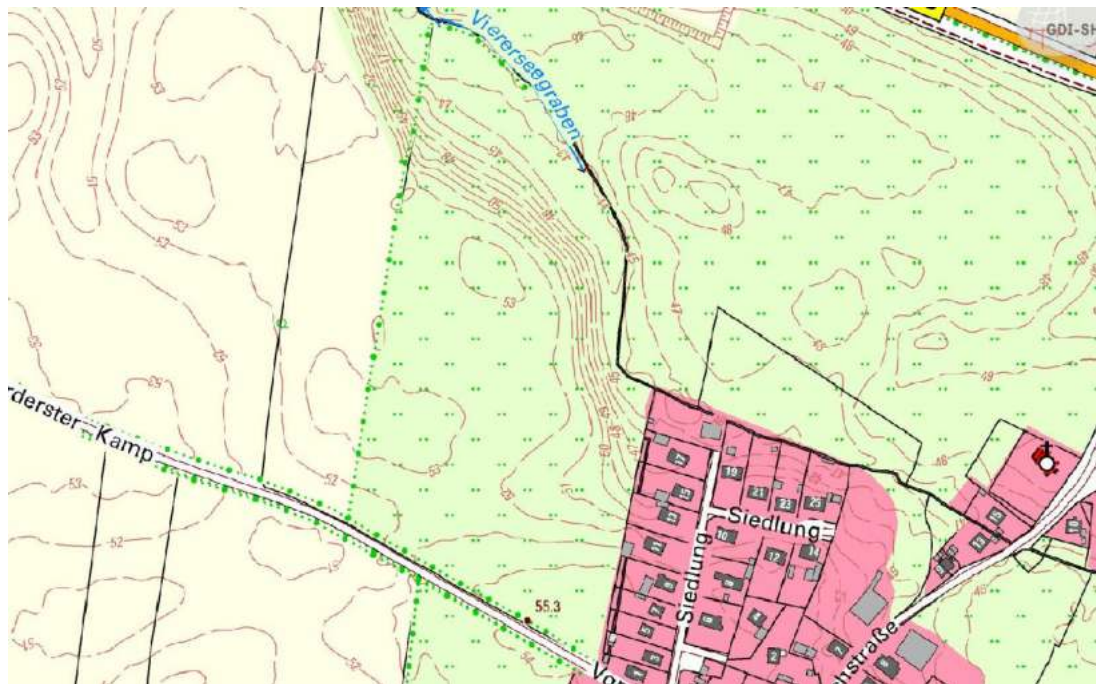


Abbildung 20: Topographische Karte des Planungsbereiches (Ausschnitt aus DigitalerAtlasNord)

b) **Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen**

Die geplante Ausweisung des Wohngebietes im Bebauungsplan sieht ein Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 vor. Diese orientiert sich an der Umgebungsbebauung und ermöglicht eine zeitgemäße Architektur mit entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung erhöhter Energiestandards bei Baumaßnahmen.

Gleichzeitig wird die in Allgemeinen Wohngebieten maximal mögliche GRZ von 0,4 nicht voll ausgenutzt, um möglichst sparsam mit Boden und Fläche umzugehen.

Infolge der Versiegelung durch die geplanten Gebäude und Straßen wird der Boden seine Funktionen als Nährstoff- und Wasserspeicher, sowie Filter und Puffer für Schadstoffe nicht wie bisher erfüllen können. Zusammen mit dem Bau neuer Verkehrsflächen werden im Baugebiet des B- Plan Nr. 16 bis zu 6.382 m² Bodenfläche neu versiegelt.

Das geplante nord-östliche Grundstück ist auf Grund der Topographie stark abfallend. Dort wird es voraussichtlich zu Bodenaufschüttungen kommen, da der Höhenunterschied teilweise bis zu 4 m beträgt (von 51 auf 47 m NHN). Eine entsprechende Genehmigung der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Plön wird notwendig.

c) **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Bodengefüge in seiner derzeitigen Form erhalten bleiben. Es kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Flurstücke auch weiterhin als Grünland genutzt würden.

d) **Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Schutz des Oberbodens nach § 202 BauGB und DIN-18915
- Die Funktionsfähigkeit des Bodens ist zu erhalten und zu fördern folglich ist die DIN-19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) anzuwenden
- DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten ist ebenfalls zu berücksichtigen
- Beseitigung von baubedingten Verdichtungen des Bodens
- Trennung von Ober- und Unterboden, fachgerechter Wiedereinbau im B-Plangebiet ohne Vermischung der Bodenschichten (z.B. für Verwaltungen, Grünflächen)
- Beschränkung von Baustellenverkehr, Baustraßen, Baustelleneinrichtungen etc. auf dem Bereich der Baufelder außerhalb der geplanten bzw. bestehenden Grünlandflächen zur Vermeidung weiterer Verdichtungen und Beeinträchtigungen von Böden
- Bodenmanagement: vorausschauende Planung bei der Abwicklung der Bauvorhaben zum eingriffsnahen Wiedereinbau von Aushubboden, Bodenbewegungen sollen minimiert werden
- Flächensparende Lagerung von Baumaterialien, Erdaushub etc.
- Anlage von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit geringer Frequenzierung in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise
- Oberboden ist abseits vom Baubetrieb in Bodenmieten zu lagern (maximale Höhe 2,0 m), wobei diese nicht befahren werden dürfen. Bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit ist eine Zwischenbegrünung zum Schutz gegen Austrocknung und Erosion vorzunehmen. Die Ansaat ist gemäß DIN 18917 durchzuführen.
- Bei anhaltend starkem Regen oder bei nassem Boden keine Bodenarbeiten bzw. Befahrungen.
- Überschüssiger Oberboden ist als wertvolles Schutzgut zu erhalten und einer möglichst hochwertigen Verwendung zuzuführen.

Die o.g. Punkte werden in den B-Plan Nr. 16 unter dem Punkt „Bodenschutzmaßnahmen“ übernommen.

Für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich durchgeführt (vgl. Tab. 5). Für die Überplanung von Grünlandflächen wurde ein Ausgleichverhältnis von 0,7 gewählt:

Tabelle 5: Bodenversiegelung B-Plan Nr. 16

Eingriffe durch Bodenversiegelungen	Eingriffsfläche in m ²	Ausgleichs-verhältnis	Ausgleichs-fläche in m ²
Wohngebiet (GRZ 0,3) 13.882 m² x 0,30 Versiegelung einschließlich Neben- anlagen & Flächen gem. § 19 BauNVO (50%)	4.165	1 : 0,7	2.915
Straßen- und Platzflächen Vollversiegelt (Neu)	2.217	1 : 0,7	3.163
Gesamtausgleich Boden	6.382		6.078

Insgesamt sind damit ca. 6.078 m² Bodenfläche im Sinne des Naturschutzes aufzuwerten oder zu entsiegeln. Vorrangig sind Flächen zu entsiegeln oder intensiv genutzte Flächen in extensiv genutzte Biotopflächen umzuwandeln.

Der Ausgleich soll auf dem betroffenen Flurstück entwickelt werden. Da dort keine Flächen zur Entsiegelung zur Verfügung stehen, wird der nördliche Bereich des Flurstücks naturschutzfachlich aufgewertet.

7.2.1.5. Schutzgut Fläche

a) **Derzeitiger Zustand / Vorbelastung**

Es handelt sich um eine Gesamtfläche von ca. 1,7 ha Größe exklusive der Ausgleichsfläche. Die Planfläche schließt direkt an bereits vorhandene Bebauung an und ist bereits durch eine anthropogene Nutzung geprägt. Die Fläche wird als Grünland genutzt.

b) **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Eine Nutzung der Fläche zu Wohnzwecken würde mittel- bis langfristig umgesetzt werden, da dies bereits ins der Flächennutzungsplanung vorgesehen ist.

c) **Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen**

Es handelt sich um eine Flächenneuanspruchnahme. Eine Flächenneuanspruchnahme führt zwangsläufig den Verlust von Bodenfunktionen, Verlust von Freiflächen bzw. landwirtschaftlichen Flächen, der Zerschneidung von Lebensräumen für Tieren und Pflanzen, Beeinträchtigung von Frisch- und Kaltlufttransportbahnen, Erhöhung von Überwärmungseffekten, Reduzierung der Grundwasserneubildung und der Zunahme von Verkehrsbelastung mit sich.

Die Fläche wird mit einer GRZ von 0,3 in eine Wohnnutzung überführt und entsprechend überbaut und steht daher keiner anderen Nutzung mehr zur Verfügung.

d) Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Grundsätzlich ist eine Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen durch Flächenrecycling und Verdichtung bereits überbauter Räume einer Flächenneuinanspruchnahme vorzuziehen.

7.2.1.6. Schutzgut Wasser

a) Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Es sind bis auf den Viererseeграben im Norden des Flurstückes 6/1 keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhanden. Es handelt sich dabei um den Gewässertyp 16 (SH) „Kiesgeprägter Tieflandbach“. Dieser Gewässertyp ist typisch für Grund- und Endmoränen der Alt- und Jungmoränenlandschaften. Der Viererseeграben ist teilweise sommertrocken.

b) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen im Hinblick auf die Grund- und Oberflächenwasserverhältnisse zu erwarten.

c) Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Unmittelbare Beeinträchtigungen von Oberflächenwasser oder Grundwasser sind durch die Bautätigkeiten im geringen Umfang zu erwarten. Infolge der Flächenversiegelungen von ca. 0,6 Hektar wird es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Aufgrund der sehr guten Versickerungseigenschaft der anstehenden Böden, sieht das Entwässerungskonzept dezentrale Versickerungsanlagen ohne Anschluss von Notüberläufen an die öffentliche Regenentwässerungsanlagen vor. Es ist vorgesehen, dass auf den Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser über die innerhalb des Verkehrsraumes geplanten Baumrigolen zu versickern. Die Baumrigolen fungieren dabei als Mulden-Rigolen-Element. Für seltene Starkregenereignisse werden an den Baumrigolen Notüberläufe vorgesehen. Das über den Notüberlauf abfließende Niederschlagswasser wird in unterirdische Blockrigolen geleitet und dort in den Untergrund versickert. Das auf den privaten Bauflächen anfallende Niederschlagswasser wird auf den Grundstücken versickert.

d) Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind außerdem folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Beseitigung von baubedingten Verdichtungen des Bodens
- Sicherung der Baufahrzeuge vor Leckagen mit wassergefährdenden Stoffen
- Anlage von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit geringer Frequentierung in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise.

7.2.1.7. Schutzgut Luft/ Klima

a) **Derzeitiger Zustand/Vorbelastung**

Derzeit herrscht im Bearbeitungsgebiet auf einer großflächigen Grünlandfläche ein offenes Freilandklima vor, so dass von einem hohen Luftaustausch ausgegangen werden kann. Der flächige Vegetationsbestand führt zu einer hohen Transpirationsrate und wirkt dadurch ausgleichend auf hohe Lufttemperaturen (Steigerung der Luftfeuchtigkeit).

b) **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen des Schutzgutes Klima/ Luft zu erwarten bis auf die allgemeinen Auswirkungen der Klimakrise.

c) **Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen**

Das Schutzgut Klima/ Luft wird dadurch beeinträchtigt, dass es durch die Bebauung und Versiegelung (ca. 1,7 Hektar) zu einer Verringerung der Verdunstungsflächen und einer vermehrten Abstrahlung an bebauten und versiegelten Flächen kommt. Dies bewirkt im Hinblick auf die kleinklimatischen Verhältnisse im Gebiet eine verringerte Luftfeuchtigkeit und eine Erhöhung der Lufttemperatur.

d) **Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind vorrangig folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Durchgrünung des Baugebietes z. B. auch mit Fassadenbegrünung, Dachbegrünung
- Pflanzung von Bäumen (auf privaten und öffentlichen Flächen)
- Minimierung von Bodenversiegelung (keine Steingärten)
- Minderung von Abwärmeproduktion durch Isolierung von Gebäuden, verdichtete Bauweise
- Weitgehende Nutzung regenerativer Energien, z. B. Solarenergie (Photovoltaik, Solarzellen)

7.2.1.8. Schutzgut Landschaftsbild

a) **Derzeitiger Zustand / Vorbelastung**

Das Landschaftsbild des Eingriffsbereiches wird im Wesentlichen durch die Lage des Bearbeitungsgebietes in der Dorfrandlage von Kleinmeinsdorf östlich des Planungsgebietes geprägt. Gegenwärtig prägen die topographisch bewegten Grünlandflächen, die Knicks und die Wohnbebauung das Gebiet. Das Plangebiet liegt, wie auch ganz Kleinmeinsdorf, im Naturpark „Schleswig-Holsteinische Schweiz“.

b) **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine Veränderung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten.

c) **Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen**

Das jetzt vorhandene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen und ein prägnantes Relief (vgl. Abb. 11) geprägte Landschaftsbild wird sich durch die geplante Bebauung mit Hochbauten von bis zu maximal 9,00 m Höhe stark verändern.

Ein charakteristischer Bereich schleswig-holsteinischer Kulturlandschaft wird in ein von Wohnhäusern geprägtes Ortsbild umgewandelt. Durch die Planung werden zwei Knickabschnitte überplant.

d) **Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch den weitgehenden Erhalt der Knicks mit Pufferstreifen sowie die geplanten Knickschließungen gemindert.

Zahlreiche Durchgrünungs- (z.B. Hausbäume) und private Eingrünungsmaßnahmen sollen eine langfristige Eingliederung des Wohngebietes in das Orts- und Landschaftsbild ermöglichen. Im Westen und Norden des geplanten Wohngebietes sollen heimische Heckenpflanzungen das Gebiet landschaftsbildlich aufwerten. Des Weiteren haben geplante Straßenbäume mit Rigolen ebenfalls eine positive Wirkung auf das Seherlebnis.

Auch um die Eingliederung von Nebenanlagen (z.B. Garagen, Carports und Gartenschuppen) in das Landschaftsbild zu verbessern, werden Dachbegrünungen festgesetzt. Durch Hausbaumpflanzungen wird auch eine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht, so dass die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die Bebauung wird im B-Plan der bereits vorhandenen Wohnbebauung angeglichen, um eine gleichmäßige Kulisse zu erhalten. Das Relief wird größtenteils erhalten und durch die geplante Ausgleichsfläche aufgewertet.

7.2.1.9. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Neben den Knicks als Elemente der historischen Kulturlandschaft befindet sich die überplante Fläche vorab in einem archäologischen Interessengebiet (vgl.

Abb. 12). Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Das Archäologische Landesamt hat der Planung in einem Schreiben vom 26.07.2021 zugestimmt. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen (§ 15 DSchG).

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Die erforderlichen archäologischen Voruntersuchungen wurden mittlerweile am 21.03.2022 ohne Nachweis von relevanten Befunden durchgeführt.

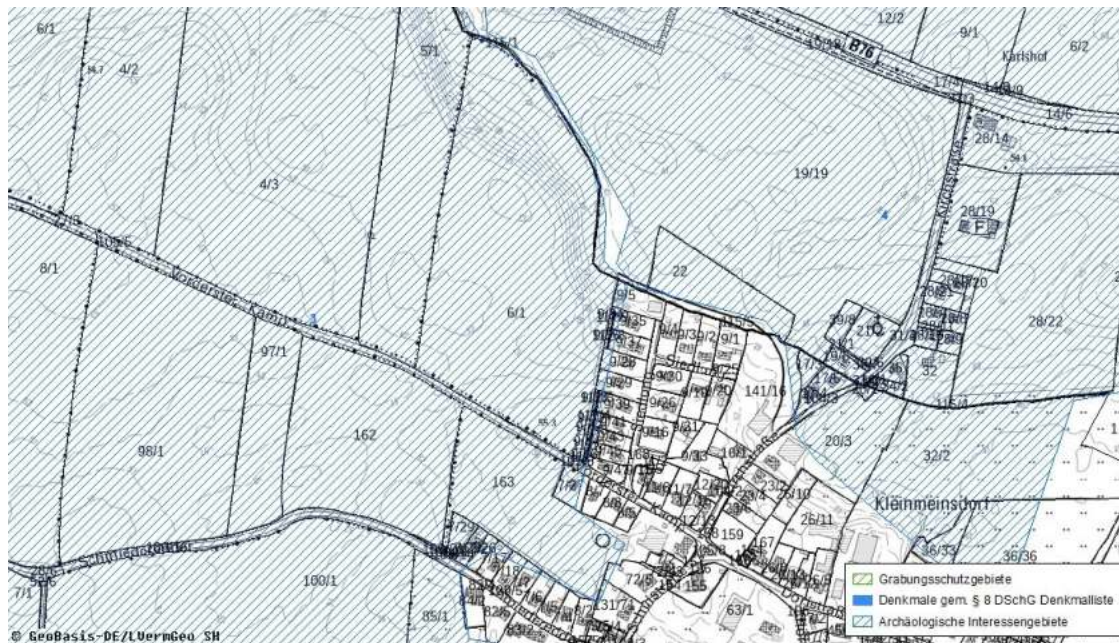


Abbildung 21: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme 2021

7.2.2. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

7.2.2.1. Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung der Planung wird es zu keiner Veränderung der Nutzungen auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen kommen.

7.2.2.2. Entwicklung bei Durchführung der Planung

Im Zuge der Umsetzung der 6. F-Plan Änderung sowie des B-Plan Nr. 16 wird die Erstellung eines Wohngebietes in mehreren Baustufen erfolgen. Neben der baulichen Erweiterung kommt es durch den An- und Abtransport der Baustoffe zu Verkehrsmengenänderungen, verbunden mit Lärmimmissionen.

Das Lebensraumangebot für Pflanzen und Tiere wird sich nachhaltig auf dieser Fläche verändern. Des Weiteren ist durch die Neuerschließung der Flächen ein langfristiger Flächenverlust sowie Bodenversiegelung zu erwarten. Zu Beeinträchtigungen wird es vor und auch während der verschiedenen Bauphasen kommen.

7.2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 8 LNatSchG sind die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft u.a. auch durch geplante bauliche Erweiterungen von Siedlungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu treffen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind so gering wie möglich zu halten und unvermeidbare Beeinträchtigungen so auszugleichen, dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

7.2.3.1. Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen

Zusammengefasst erfolgt hier eine Darstellung der in den einzelnen Schutzgütern zugeordneten Minimierungs-, Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen:

Tabelle 6: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgüter	Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen	Ausgleichsmaßnahmen
Mensch	- Reduzierung der Baustellenverkehre	- Keine
Tiere	AV 01 Fledermäuse: Für die öffentlichen Flächen werden voll abgeschirmte Leuchtkörper installiert und baulich so gestaltet, dass eine Lichtabstrahlung ausschließlich nach unten stattfindet. Als Leuchtmittel werden LEDs mit einem	

Schutz- güter	Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen	Ausgleichsmaßnahmen
	Spektralbereich zwischen ca. 570 und 630 nm und einer Licht-Farbtemperatur von 2400 bis maximal 3000 Kelvin verwendet. Es ist sicherzustellen, dass besonders der Knick im Süden frei von jeglicher zusätzlichen (im Vergleich zum Ist-Zustand vor der Planungsumsetzung) Beleuchtung bleibt, um die hier verbleibenden Quartiere nicht zu entwerten. AV 02 Haselmaus: Knickdurchbrüche erfolgen zwischen dem 01. Und 15. Oktober im Beisein einer Ökologischen Baubegleitung. Fluchtunfähige Jungtiere oder winterschlafende Individuen sind dann nicht zu erwarten. Individuen in Tageslethargie (= Torpor) können durch eine Ökologische Baubegleitung umgesetzt werden. Alternativ erfolgen Knickrückschnitte im Winter (1. Dezember bis 28./29. Februar) und die Knickdurchbrüche anschließend im Mai. Dann werden Haselmäuse die betroffenen Eingriffsbereiche nach ihrem Winterschlaf verlassen haben. AV 03 Brutvögel: Eingriffe außerhalb der Hauptbrutzeit, also zwischen dem 16. August und dem 28./29. Februar. Alternativ erfolgen Eingriffe rechtzeitig vor der Brutperiode im Februar, sodass sich die Brutvögel an die Störeinflüsse anpassen können. Alternativ können bei Baubeginn in der Brutperiode Negativnachweise in den betroffenen Eingriffsbereichen durch eine Ökologische Baubegleitung erbracht werden. Ebenfalls wenn Knickdurchbrüche im Mai (AV-02) erfolgen sollen.	
Pflanzen	- Schutz wertvoller Knickstrukturen während der Bauphasen durch Einzäunungen - Einrichtung von 1 m breiten Knick – Schutzstreifen mit Zaun - Begrünung von nicht überbaubaren Flächen/ Festsetzung eines „Hausbaumes“	<u>Ausgleichsmaßnahme A 1</u> Entwicklung einer Sukzessionsfläche mit Initialpflanzungen <u>Knickneuanlange KN 1</u> Knickneuanlage <u>Knickschließungen KS 1, 2 & 3</u>

Schutzgüter	Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen	Ausgleichsmaßnahmen
Boden	- Schutz des Oberbodens (Bodenmanagement) beim Austausch der Boden-Tragschichten - Umsetzung der DIN-19639 - Umsetzung der DIN-18915	<u>Ausgleichsmaßnahme A 1</u> Entwicklung einer Sukzessionsfläche mit Initialpflanzungen
Wasser	- Beseitigung baubedingter Bodenverdichtungen - Vor Ort Regenversickerung durch Baumrigolen	- Keine
Luft und Klima	- Durchgrünung des gepl. Wohngbietes mit Dachbegrünung und „Hausbäumen“	- Keine
Land-schafts-bild	- Schutz wertvoller Knick-strukturen während der Bauphasen - Festsetzungen von „Hausbäumen“ und Dachbegrünung - Eingrünung im Norden und Westen durch heimische Heckenpflanzungen	<u>Ausgleichsmaßnahme A 1</u> Entwicklung einer Sukzessionsfläche mit Initialpflanzungen <u>Knickschließungen KS 1, 2 & 3</u>
Kultur- und Sachgüter	Die erforderlichen archäologischen Voruntersuchungen wurden mittlerweile am 21.03.2022 ohne Nachweis von relevanten Befunden durchgeführt.	- Keine

7.2.3.2. Ausgleichsmaßnahmen

Die erforderliche Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Planungen soll zum größten Teil im Talbereich des Viererseegrabens liegen (vgl. Abb. 13), da die Ausgleichsfläche auch dem Schutz des Talraumes und der Biotopverbundachse Rechnung trägt. Die Ausgleichsmaßnahme wird an die bereits bestehende Maßnahmenfläche angeschlossen, wodurch der Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems gefördert wird. Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und die Überplanung von Grünlandflächen ist die Entwicklung einer Sukzessionsfläche mit Initialpflanzungen von heimischen Gehölzen vorgesehen. Die Knickneuanlage soll in der Ebene, ebenfalls im nördlichen Bereich der Flurstückes 6/1, erfolgen. Bei der Knickneuanlage sind die fachlichen Standards für Knickverlegungen bzw. -neuanlagen der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des MELUND (Erlass V 534-531.04) vom 20.01.2017 zu berücksichtigen. Die Knickschließungen sollen im südlichen Knick (K 2) mit einheimischen Gehölzen durchgeführt werden.



Abbildung 22: Entwicklungsplan

Nachfolgend wird zusammenfassend eine Übersicht der umweltrelevanten B-Plan-Festsetzungen mit den Schutz-, Grün- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben: In Karte 2 sind auch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen (Schutz-, Gestaltungs- Ausgleichsmaßnahmen) im und nördlich des Baugebiet dargestellt.

Tabelle 7: Ausgleichsmaßnahmen

Nr.	Schutz- /Ausgleichs- /Gestaltungsmaßnahme	Einzelmaßnahmen	Umfang in m ² /m/St
	SCHUTZMASSNAHMEN		
S 1	Schutz des vorhandenen Knicks im Süden und Osten durch Abzäunung während der Bauphase	Zaunanlage beidseitig	230 m

Nr.	Schutz- /Ausgleichs- /Gestaltungsmaßnahme	Einzelmaßnahmen	Umfang in m ² /m/St
S 2	Schutz der vorhandenen Straßenbäume an der Zufahrt während der Bauphase	Baumschutz	2 St.
	AUSGLEICHSMASSENNAHMEN		
A 1	Ausgleichsfläche nördlich des Planungsbereiches	Entwicklung einer Sukzessionsfläche mit Initialgehölzpflanzungen in 4 Gehölzgruppen heimischer Gehölze (mind. 3 Arten z.B. Weide, Erle, Hasel, Holunder) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre; Einzäunung	6.078 m ² mit 4 Gehölzgruppen je 12 Gehölze in der Pflanzqualität Str. 2 xv, 100-150 cm & pro Gruppe jeweils 1 heimischer Einzelbaum in der Pflanzqualität H, 3xv, 18-20 cm StU mit 3er Bock
KN 1	Knickneuanlage nördlich des Planungsbereiches	Knickneuanlage ebenerdig; mind. Breite 3,5 m	82 m
KS 1	Knickschließungen im Knick K 2	Knickschließungen durch Pflanzungen heimischer Gehölze	2,5 m
KS 2	Knickschließungen im Knick K 2	Knickschließungen durch Pflanzungen heimischer Gehölze	3 m
KS 3	Knickschließungen im Knick K 2	Knickschließungen durch Pflanzungen heimischer Gehölze	2,5 m
	GESTALTUNGSMAßNAHMEN		
	Anpflanzungen von Einzelbäumen im Wohngebiet	Straßenbäume mit Rigolen	6 St.
	Heckenpflanzungen zum Norden und Westen des Wohngebietes	Heimische Gehölzpflanzungen	ca. 200 m
	Dachbegrünung der Nebenanlagen		
	Pflanzung und Erhalt von mind. 1 Baum auf privaten Grundstücken		

7.3. Zusätzliche Angaben

7.3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der technischen Verfahren

Für den vorliegenden Umweltbericht wurden die Ergebnisse der Fachplanungen herangezogen, die im Zuge der Bauleitplanung für den B-Plan Nr. 16 und der 6. F-Plan Änderung aktuell erarbeitet worden sind. Nennenswerte Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichtes sind nicht aufgetreten.

7.3.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umwelt- auswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) obliegt je nach Zuständigkeitsbereich dem Kreis Plön, den Genehmigungsbehörden sowie der Gemeinde Bösdorf. Es sind folgende Monitoring- Maßnahmen vorgesehen:

- Beachtung des nach LNatSchG festgelegten Zeitraumes für die Eingriffe in Gehölzflächen bzw. die Lebensräume von bestimmten Tierarten (z.B. außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist vom 15. März bis 31. September)
- Überwachung und vertragliche Sicherung der Umsetzung der Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Artenschutzmaßnahmen A 1 & KN 1 (Entwicklung und Pflege einer Sukzessionsfläche mit Initialgehölzpflanzungen und Knickneuanlage, vgl. Tab. 7)
- Begleitung der Knickdurchbrüche durch eine Ökologische Baubegleitung

7.3.3. Grünordnerische Empfehlungen

7.3.3.1. Dachbegrünung

Im Wohngebiet sind die Dächer der Garagen und Carports dauerhaft extensiv zu begrünen. Die Substrathöhe muss mindestens 8 cm betragen. Es empfiehlt sich Saat- und Pflanzgut regionaler Herkunft zu verwenden. Geeignete Pflanzenarten sind der beigefügten Liste zu entnehmen. Empfohlen ist sie in einem der Pflanzliste zu entnehmenden Mischungsverhältnis zu verwenden, dabei sollten mindestens 35 verschiedene Arten der Pflanzliste ausgebracht werden.

Artenliste für sonnenexponierte Dachflächen: Kräuteranteil: 50%, Gräseranteil: 50%, Ansaatstärke 1,5g/m² +25g/m² Sedumsprossen zur schnelleren Begrünung

Bonatischer Name Kräuter	Deutscher Name Kräuter	%
<i>Arenaria serpyllifolia</i>	Quendelblättriges Sandkraut	0,7
<i>Armeria maritima</i>	Gemeine Grasnelke	7,3
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	2,0
<i>Cerastium arvense</i>	Gewöhnliches Acker-Hornkraut	0,7
<i>Cerastium semidecandrum</i>	Sand-Hornkraut	2,0
<i>Clinopodium vulgare</i>	Gewöhnlicher Wirbeldost	4,7
<i>Dianthus deltoides</i>	Heidenelke	6,7
<i>Erodium cicutarium</i>	Gewöhnlicher Reiherschnabel	4,0
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere	1,3
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut	1,3
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	1,3
<i>Papaver argemone</i>	Sandmohn	5,3
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle	5,3
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut	2,0

<i>Rumex acetosella</i>	Gewöhnlicher Kleiner Sauerampfer	2,0
<i>Saxifraga granulata</i>	Knöllchen-Steinbrech	0,3
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer	0,3
<i>Thymus pulegioides</i>	Gewöhnlicher Thymian	2,7
		= 50,0

Bonatischer Name Gräser	Deutscher Name Gräser	%
<i>Briza media</i>	Gewöhnliches Zittergras	13,3
<i>Corynephorus canescens</i>	Gewöhnliches Silbergras	3,3
<i>Festuca ovina</i>	Eigentlicher Schaf-Schwingel	33,3
		= 50,0

Gesamt	Kräuter + Gräser	100,0
---------------	-------------------------	--------------

Artenliste für Dachflächen im Halbschatten: Kräuteranteil: 66,7 (2/3), Gräseranteil: 33,3% (1/3), Ansaatstärke 1,5g/m² +25g/m² Sedumsprossen zur schnelleren Begrünung

Botanischer Name Kräuter	Deutscher Name Kräuter	%
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	3,3
<i>Armeria maritima</i>	Gemeine Grasnelke	6,7
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	1,3
<i>Clinopodium vulgare</i>	Gewöhnlicher Wirbeldost	4,3
<i>Dianthus deltoides</i>	Heidenelke	5,3
<i>Erodium cicutarium</i>	Gewöhnlicher Reiherschnabel	6,7
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere	2,0
<i>Geranium robertianum</i>	Stink-Storcheschnabel	6,0
<i>Hieracium murorum</i>	Wald-Habichtskraut	2,7
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost	2,0
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatsch-Mohn	2,0
<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle	5,3
<i>Rumex acetosella</i>	Gewöhnlicher Kleiner Sauerampfer	2,0
<i>Saponaria officinalis</i>	Gewöhnliches Seifenkraut	6,0
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer	0,3
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	2,0
<i>Silene vulgaris</i>	Gewöhnliches Taubenkropf-Leimkraut	6,0
<i>Thymus pulegioides</i>	Gewöhnlicher Thymian	2,7
		= 66,7

Botanischer Name Gräser	Deutscher Name Gräser	
<i>Briza media</i>	Gewöhnliches Zittergras	6,7
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	6,7
<i>Festuca ovina</i>	Eigentlicher Schaf-Schwingel	15,3
<i>Brachypodium sylvaticum</i>	Wald-Zwenke	4,7
		=33,3

Gesamt	Kräuter + Gräser	100,00
---------------	-------------------------	---------------

7.4. Allgemein verständliche Zusammenfassung und Bewertung

In der nachfolgenden Tabelle 8 werden die oben beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zusammengefasst und im Hinblick auf ihre Auswirkungen bewertet. Dabei werden die folgenden 3 Bewertungskategorien verwendet:

Umweltverträglich:

Die Planung hat nur unerhebliche (geringe oder nicht feststellbare) nachteilige Umweltauswirkungen.

Erhebliche Auswirkungen:

Es ist mit deutlichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu rechnen. Für eine sachgerechte Abwägung ist eine sorgfältige Auseinandersetzung mit diesen Planungsfolgen erforderlich. Um die Auswirkungen auszugleichen, sind geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Nicht umweltverträglich:

Es sind schwerwiegende Umweltauswirkungen zu erwarten, z.B. infolge von Grenzwert- / Richtwertüberschreitungen oder sonstiger Nichterfüllung konkreter gesetzlicher Anforderungen.

Tabelle 8: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Bewertung
7.2.1.1 Mensch	Die Entwicklung eines neuen Wohngebietes betrifft vorwiegend bauliche Veränderungen durch Neubau sowie den Bau einer neuen Erschließung. Während der Bauphase wird es zu geringen Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr, Baulärm und Staubentwicklung geben. Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als umweltverträglich eingestuft.
7.2.1.2 Tiere	Für das Schutzgut Tiere wurden zwei gesonderte Fachgutachten (BBS-Umwelt 2022 und Dipl.-Biol. B. Leupolt 2022) durchgeführt. Durch die geplante F-Planänderung und den B-Plan 16 ist dieses Schutzgut potenziell betroffen. Vermeidungsmaßnahmen sind notwendig und wurden entsprechend in o.g. Artenschutzprüfung (BBS) und in Kapitel 7.2.1.2 festgelegt (vgl. auch Tab. 6). Unter der Voraussetzung einer Umsetzung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen für die beeinträchtigten Lebensräume sowie spezifischer Bauzeitenregelungen werden somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Fauna erwartet.
7.2.1.3 Pflanzen	Durch die Planungen werden Pflanzenelemente verändert bzw. langfristig überbaut. Damit sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als erheblich einzustufen. Der betroffene Knick wird durch eine Knickneuanlage im Norden des beplanten Flurstückes sowie durch Knickschließungen des Knicks K2 ausgeglichen und das mäßig artenreiche Grünland wird durch die Ausgleichsmaßnahme A 1 (Sukzession) ausgeglichen bzw. naturschutzfachlich aufgewertet.
7.2.1.4 Boden	Aufgrund der zusätzlichen neuen Bodenversiegelungen (vgl. Kap. 7.2.1.4) durch geplante Hoch- und Tiefbauten sowie die notwendigen Bodenaufschüttungen, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Schutzgut	Bewertung
	als erheblich einzustufen. Das Ausgleichserfordernis wurde für das geplante Wohngebiet ermittelt und es werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (A 1 Sukzession) festgesetzt.
7.2.1.5 Fläche	Eingriffe in unbebaute Flächen sind grundsätzlich als nicht umweltverträglich einzustufen .
7.2.1.6 Wasser	Geplante Baumrigolen im Baugebiet sorgen für eine dezentrale Versickerung vor Ort. Das auf den privaten Bauflächen anfallende Niederschlagswasser wird auf den Grundstücken versickert, sodass die Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch die Bodenversiegelung und somit auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering einzustufen sind.
7.2.1.7 Klima/ Luft	Die ausgleichende Funktion der Grünlandflächen auf das Kleinklima gehen infolge der Entwicklung des Wohngebietes verloren. Ausgleichend für das Klima wirken teilweise die geplanten Ausgleichs- und Bepflanzungsmaßnahmen (Dachbegrünung, Straßenbäume, Heckenpflanzungen). Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima/Luft werden als umweltverträglich eingestuft.
7.2.1.8 Landschaft	Das Landschaftsbild wird durch die Entwicklung des Wohngebietes im Naturpark Holsteinische Schweiz verändert und es sind z.T. erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Vor allem durch den Neubau der Wohnbauten von bis zu 9 Meter Höhe, wird das Landschaftsbild dauerhaft verändert. Als Vermeidungsmaßnahmen sind auch Eingrünungen und Einzelbaum- und Heckenpflanzungen auf Privatflächen vorgesehen. Vorhandene Knicks werden über die Festsetzungen des B-Planes mit Knickschutzstreifen gesichert, Maßnahmen zur inneren Durchgrünung mit „Hausbäumen“ und Dachbegrünung festgesetzt. Somit wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild als erheblich eingestuft.
7.2.1.9 Kulturgüter & sonstige Sachgüter	Die vorhandenen Knicks bleiben als Elemente der historischen Kulturlandschaft weitgehend erhalten und in die Planung integriert. Die erforderlichen archäologischen Voruntersuchungen wurden mittlerweile am 21.03.2022 ohne Nachweis von relevanten Befunden durchgeführt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter werden als umweltverträglich eingestuft.

Im Hinblick auf die innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden die Auswirkungen des B- Plan Nr. 16 und die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf zusammenfassend als umweltverträglich eingestuft.

8. ANHANG

8.1. Quellenverzeichnis

GEMEINDE BÖSDORF (2006): 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.

GEMEINDE BÖSDORF (1998): Flächennutzungsplan.

GEMEINDE BÖSDORF (1997): Landschaftsplan.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein (Neuaufstellung 2020).

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2001): Regionalplan für den Planungsraum III*

*[*Unberührt vom Neuzuschnitt der Planungsräume nach § 3 LaplaG gelten die bestehenden Regionalpläne bis zu ihrer Neuaufstellung bezogen auf die neuen Planungsräume weiter.]*

STATISTISCHES AMT FÜR HAMBURG UND SCHLESWIG-HOLSTEIN (2022): Regionaldaten für Bösdorf. Bautätigkeit, Wohnen. <https://region.statistik-nord.de/detail/0000000010000000000/1/350/844/> (zuletzt abgerufen am 05.10.2022).

8.2. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I 674).
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist.

**Landesnaturenschutzgesetz
Schleswig-Holstein
(LNatSchG SH)**

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturchutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 6 und 14 (Ges. v. 02.02.2022, GVOBl. S. 91)

**Landesplanungsgesetz
(LaplaG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014, letzte berücksichtigte Änderung: § 22 geändert (Art.6 Ges. v. 12.11.2020, GVOBl. S. 808)*

*[*Unberührt vom Neuzuschnitt der Planungsräume nach § 3 LaplaG gelten die bestehenden Regionalpläne bis zu ihrer Neuaufstellung bezogen auf die neuen Planungsräume weiter.]*

**Landesbauordnung
Schleswig-Holstein (LBO SH)**

Landesbauordnung Schleswig-Holstein (BauO S-H) i.d.F. der Bek. v. 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009, 6), letzte berücksichtigte Änderung: § 81 neu gefasst (Art 4 v. 06.12.2021, GVOBl. S. 1422, gültig ab 01. September 2022).

Die vorliegende Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Bösdorf wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am
.....gebilligt.

Gemeinde Bösdorf, den

Der Bürgermeister